

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol, am **Dienstag**, dem **28.02.2023**, mit Beginn um **19.30 Uhr**, im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Vorsitzender: Bgm. Raimund Steiner (ML), vertreten durch GR.-Ersatzmitglied Mag. Bernd Hradecky bei TOP 18.)

Anwesende: Vize-Bgm. Lukas Brugger (ML)
GV Simon Staller (ML)
GR Johann Niederegger (ML)
GR.-Ersatzmitglied Thomas Resinger (ML),
i.V. von GVⁱⁿ Fabienne Lercher (ML)
GR Lukas Wibmer (ML)
GR.-Ersatzmitglied Klaus Köll (ML),
i.V. von GRⁱⁿ Ingrid Jans (ML)
GR Andreas Rainer (ML)
GR Christoph Köll (ML)
GR.-Ersatzmitglied Wolfgang Brugger (ML),
i.V. von GR Martin Berger (ML)
GRⁱⁿ Silvia Steiner (ML)
GR.-Ersatzmitglied Armin Presslaber (ML),
i.V. von GRⁱⁿ Stefanie Ruggenthaler (ML)
GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger (GFM)
GR Michael Riepler, MSc (GFM)
GRⁱⁿ Manuela Niederegger (GFM)
GR Daniel Oberwalder (GFM)
GR Gabriel Presslaber (GFM)

WD Mag. Michael Rainer, Finanzverwalter
DI (FH) Mathias Steiner, Gemeindebauamtsleiter

Schriftführer: OAR Georg Ranacher, Gemeindeamtsleiter

Legende:

ML = Matrier Liste

GFM = Gemeinsam für Matri

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Bürgermeisters
- 2) Anträge des Gemeindevorstandes
- 3) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol im Bereich der Gste. 133/1, 134/1, 135/3 und 135/6, alle KG. Matriei i.O.-Land (Franz Resinger, 9971 Kaltenhaus 10)
- 4) Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol im Bereich:
 - 4.1) der Gste. 567/1 und 567/3, beide KG. Matriei i.O.-Land, von „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung und landwirtschaftlichen Nebenräumen“ und „Freiland“ in „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen“ (Markus Resinger, 9971 Hinterburg 8)
 - 4.2) der Gste. 942/1, 944, 4879 und 961, alle KG. Matriei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24)
 - 4.3) der Gste. 641/36, KG. Matriei i.O.-Land, sowie der Gste. 479, 484/1, 488/1, 487, 490/1, 490/2, 975, 495/2 und 495/1, alle KG. Matriei i.O.-Markt, von „Sonderfläche Sportanlagen-Schipiste“ in „Freiland“
 - 4.4) der Gste. 2207/1, 2212, 2209 und .899, alle KG. Matriei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Peter Unterhuber, 9971 Bichl 16)
 - 4.5) des Gst. 4160/2, KG. Matriei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Johann Brugger, 9971 Zedlach 36)
 - 4.6) der Gste. .659, 3753, 3866, 3754/2 und 3752/1, KG. Matriei i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ und „Freiland“ in „Sonderfläche Alpengasthof mit maximal 90 Betten sowie Wirtschaftsgebäude, Garagen und Nebenanlagen“ bzw. des Gst. 3752/2, KG. Matriei i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ in „Freiland“ (Andreas Brugger, 9971 Tauer 22) - Stellungnahme von Elisabeth Trager, 9971 Seblas 10, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022
 - 4.7) des Gst. 370, KG. Matriei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Gerhard Egger, Jochbergthurn 27, 5730 Mittersill) - Stellungnahme von Alban Köll, 9971 Glanz 20, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022
- 5) Beschlussfassung über die Auflegung bzw. Erlassung von Bebauungsplänen im Bereich:
 - 5.1) der Gste. 187/8 und 187/9, beide KG. Matriei i.O.-Markt (Virgil Rainer, 9971 Ganz 15)
 - 5.2) der Gste. 575/4, 580/8, 580/7 und 575/3, alle KG. Matriei i.O.-Land (Berta Köll, 9971 Hinterburg 6, u.a.)
 - 5.3) des Gst. 1387/1, KG. Matriei i.O.-Land (Franz Holzer, 9971 Mattersberg 5a)
 - 5.4) des Gst. 1141/3, KG. Matriei i.O.-Land (Alexander Preßlaber, 9971 Klaunz 17)
 - 5.5) der Gste. 942/1, 944, 4879 und 961, alle KG. Matriei i.O.-Land (Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24)
 - 5.6) der Gste. 885, 645/10, 655/1, 645/4 und 645/8, alle KG. Matriei i.O.-Markt (Raiffeisen Regionalbank Matriei, 9971 Rauterplatz 4) – Stellungnahme von Dipl.-Ing. David Köll, 9971 Jakob-Wibmer-Straße 2/18, zum GR.-Beschluss vom 20.12.2022
 - 5.7) der Gste. 276/13, 276/23 und 276/24, alle KG. Matriei i.O.-Markt (Katharina Trager, 9971 Alban-Bichler-Straße 5, u.a.) – Stellungnahme von Florian Rainer, Alte Bundesstraße 43/6, 6604 Höfen, zum GR.-Beschluss vom 20.12.2022
 - 5.8) der Gste. 2188/2 und 2188/3, beide KG. Matriei i.O.-Land (Manfred und Pamela Waldner, 9971 Bichl 40a) - Stellungnahme von Sebastian Unterhuber, 73257 Köngen, Rilkeweg 4, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022

- 6) Bericht des Substanzverwalters in Angelegenheiten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ - Genehmigung von Verträgen betreffend Verkauf (Tausch) und Pacht von Gemeindeguts-Liegenschaften durch den jeweiligen Substanzverwalter gemäß § 36 d lit. 2 TFVFLG
 - 6.1) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ – Grundangelegenheit Sebastian Trager, 9971 Seblas 4
 - 6.2) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressentschaft“, Marktgemeinde Matriei in Osttirol und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2 (Dienstbarkeitsbestellungsvertrag KW Tauernbach-Gruben)
 - 6.3) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ – Übertragung der Almbewirtschaftung auch im Sommer 2023 an die Agrargemeinschaft in Form eines Bewirtschaftungsübereinkommens (analog Vorjahren)
 - 6.4) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ - Vertragsnachtrag zur Vereinbarung vom 26.02./18.03.2016 und 27.04.2016
 - 6.5) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ – Zustimmung zum Bauvorhaben „Neubau Alpgebäude“
 - 6.6) Zustimmungen zu Voranschlägen und Jahresrechnungen der „Gemeindeguts-Agrargemeinschaften“ nach Vorlage und Prüfung durch die Rechnungsprüfer und den Finanzverwalter der Marktgemeinde Matriei in Osttirol

- 7) Genehmigung diverser Verträge und Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matriei und
 - 7.1) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2 - Dienstbarkeitsbestellungsvertrag „Kienburg“
 - 7.2) Andreas Brugger, 9971 Tauer 22 sowie der Republik Österreich/Öffentliches Wassergut
 - 7.3) der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, 9971 Kienburg 11
 - 7.4) dem Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, Straßenbau, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1 (Verlegung Straßenbeleuchtung, Aufstellung eines Stromverteilerkastens und Austausch bestehender Straßenlaternen in der B108 Felbertauernstraße, km 20,16 bis km 20,40 - Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz)
 - 7.5) der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH (GHS), Ing.-Etzels-Straße 11, 6020 Innsbruck
 - 7.6) Sabine Resinger, 9971 Moos 27/2
 - 7.7) Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner, 9971 Hinterburg 12 (Vertragsnachtrag zum Kaufvertrag vom 07.03.2014)
 - 7.8) Guido Rainer, 9971 Josef-Mattersberger-Straße 8
 - 7.9) Green Move Solution Werbung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Kranebitter Allee 20

- 8) Genehmigung diverser Baukostenabrechnungen bzw. Übernahme von Interessentschaftsleistungen:
 - 8.1) Straßeninteressentschaft „Zedlach-Hinteregg“
 - 8.2) Straßeninteressentschaft „Klaunzerberg“

- 9) Diverse Verkehrsregelungen und Grundangelegenheiten:
 - 9.1) Röm.-kath. Pfarrpfründe St. Alban in Matriei i.O.-Markt, 9971 Kirchplatz 1
 - 9.2) Verlassenschaft nach Ernst Weiskopf, 9971 Marstallweg 1 – Antrag auf Durchführung nach § 16 LiegTeilG gemäß Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Lukas Rohracher vom 01.12.2022, GZl. 2351/2022(C)
 - 9.3) Simon Huter, 9971 Dekan-Kurzthalerweg 3
 - 9.4) Verlassenschaft nach Josef Hatzler, 9971 Mattersberg 14
 - 9.5) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2

- 9.6) Straßenbauprojekt Seblas innere Erschließung West – Einreichplanung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tiroler, Elerstraße 3, vom 02.11.2022
- 10) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck - Entschädigungsvertrag für 2. Turbine – Aufhebung des GR.-Beschlusses vom 05.08.2019 (TOP 8. b) betreffend Abtretung des Entschädigungsbetrages an Manuela Niederegger, 9971 Neumarktstraße 8a, auf Basis eines, mit ihrem Rechtsvorgänger Jakob Niederegger abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrages für die Bereich „EUB-Talstation“ und „Matreier Tauernstadion“
- 11) Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol
- 12) TIROLER Individualversicherung – Gemeindekonzept Neuerungen
- 13) Klage der Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 6330 Kufstein, Salurner Straße 57 – Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck zur Klagebeantwortung – Beauftragung der RAe Dr. Gernot Gasser und Dr.ⁱⁿ Sonja Schneeberger, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1, mit der Klagebeantwortung
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die, im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 beschlossenen Ausgabenreduktionen und Einsparungen (als Teil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes) - Abänderung des, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 gefassten Beschlusses über die Festsetzung der Bezüge der/des Vize-BürgermeisterInnen/in/s, der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matrei sowie der Mitglieder des Gemeinderates – Abänderung der, in der GR.-Sitzung vom 28.12.2018 beschlossenen Auftragsvergabe zur Grünanlagenbetreuung in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol an Armin Wibmer, Armins Gartencenter, 9971 Lienzstraße 53
- 15) Änderungen der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022 gemäß § 38 VRV 2015
- 16) Genehmigung der Überschreitungen/Unterschreitungen im Rechnungsjahr 2022 laut Protokoll des Überprüfungsausschusses vom 08.02.2023
- 17) Bericht des Bürgermeisters über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 08.02.2023 gemäß § 112 TGO 2001 (Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 anhand des Überprüfungsausschussprotokolles vom 08.02.2023) – Anträge des Überprüfungsausschusses (vertreten durch Obfrau GRⁱⁿ Manuela Niederegger)
- 18) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022 unter Vorsitz von Vize-Bgm. Lukas Brugger
- 19) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 20) Ehrungen
- 21) Personalangelegenheiten

Bgm. Raimund Steiner begrüßt die erschienenen GR.-Mitglieder und GR.-Ersatzmitglieder sowie die, im Sitzungssaal anwesenden MedienvertreterInnen und ZuhörerInnen und eröffnet um 19.37 Uhr die Sitzung. Er weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen sei.

In der Folge wird GR.-Ersatzmitglied Thomas Resinger von Bgm. Raimund Steiner gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 angelobt.

Zu Punkt 1) der TO:

Bericht des Bürgermeisters:

Bgm. Raimund Steiner berichtet eingangs, dass die heutige GR.-Sitzung aufgrund der, am 14.02.2023 abgehaltenen GR.-Sitzung und öffentlichen Gemeindeversammlung etwas später, als ursprünglich geplant, stattfindet.

Er informiert, dass in Huben derzeit Vorbereitungsarbeiten für die Aufstellung der Containeranlage, in welcher Dr.ⁱⁿ Silvia Weger vorübergehend ihre Arztpraxis einrichten werde, durchgeführt würden. Der Ordinationsbetrieb sollte am 03.04.2023 starten.

Derzeit werde im Gemeindegebiet die Straßenbeleuchtung erneuert und durch LED-Leuchtkörper ersetzt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass – als Konsequenz des Konsolidierungskonzeptes – eine Verlegung des Außenkindergartens Hinterburg in den Zentralkindergarten Matriei überlegt werde: Seitens Maria Krause-Wildt, Bezirkshauptmannschaft Lienz, werde diese Maßnahme befürwortet. Diesbezüglich habe schon ein Elternabend stattgefunden, wobei zunächst noch abgeklärt werde, wie viele Kinder im kommenden Kindergartenjahr für den Außenkindergarten Hinterburg angemeldet werden und ob diese im Zentralkindergarten Matriei untergebracht werden können.

Er erklärt weiters, dass die GHS noch vor dem heurigen Sommer mit dem Bau weiterer 20 Wohnungen im Bereich des bestehenden Wohnparkes „Felbertauern“ beginnen werde. Beim Feuerwehr- und Gemeinschaftshaus Huben sei man mit den Bauarbeiten für dessen Erweiterung soweit im Zeitplan: Bekanntlich werde idZ auch eine öffentliche WC-Anlage und eine Fluchtstiege in das Untergeschoß errichtet.

Bgm. Raimund Steiner berichtet noch über Gespräche mit Vertretern der Sektion Matriei des Österreichischen Alpenvereines und der Bezirksforstinspektion Osttirol über eine mögliche Öffnung der „Proßegg Klamm“ und welche Maßnahmen dafür gesetzt werden müssten. In weiterer Folge sollten auch Verhandlungen mit dem TVB Osttirol geführt werden.

Er erinnert noch an das Sturmereignis am 04.02.2023, bei welchem u.a. das Dach des „Matreier Tauernstadions“ teilweise abgedeckt worden wäre. Der Schaden belaufe sich auf rd. € 300.000,--. Mit der TILAND würden Gespräche bezüglich der Schadensbehebung geführt werden.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass eine Besprechung bezüglich der weiteren Planung eines Radweges zwischen St. Johann im Walde und Huben stattgefunden hätte: IZm dem Transport eines Trafos zum neuen Umspannwerk in „Seblas“ müsste bekanntlich die Iselbrücke in Huben erneuert werden und würden idZ Überlegungen angestellt, wie man einen möglichen Radweg in diesem Bereich am besten einbinde.

Er erinnert noch an die, am 14.02.2023 stattgefundenene öffentliche Gemeindeversammlung: Diese sei sehr diszipliniert abgelaufen und wäre für die Gemeindebewohner sehr informativ gewesen.

Schließlich berichtet er noch, dass sich bei ihm zwei Personen gemeldet hätten, welche das Restaurant im „Matreier Tauerncenter“ pachten möchten. Diese Personen seien auch im Sitzungssaal anwesend.

Um 19.45 Uhr erscheint GR.-Ersatzmitglied Klaus Köll im Sitzungssaal.

Zu Punkt 2) der TO:**Anträge des Gemeindevorstandes:**

Bgm. Raimund Steiner berichtet, dass fünf Anträge des Gemeindevorstandes vorliegen würden, welche nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollten.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat daraufhin den **einstimmigen Beschluss**,

nachstehend angeführte Anträge des Gemeindevorstandes nachträglich ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufzunehmen:

2.1) Beschlussfassung über die Auflegung bzw. Erlassung von Bebauungsplänen im Bereich der Gste. 1396/1, 1393, 1387/1 und 1396/2, alle KG Matrie i.O.-Land - Änderung laut Stellungnahme der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1396/1, 1393, 1387/1 und 1396/2, alle KG. Matrie i.O.-Land, beschlossen. Im Zuge der Verordnungsprüfung hat die raumordnungsfachliche Amtssachverständige Stephanie Mair, MA, u.a. folgendes festgestellt:

„...Für das Gst. 1396/2 und das künftige Gst. 4925 wird entlang der westlichen Grundgrenze eine absolute Baugrenzlinie festgelegt. Für diese Festlegung gibt es aus ha. Sicht keine Notwendigkeit und sind absolute Baugrenzlinien gem. § 59 Abs. 3 TROG 2022 nur zur Vermeidung einer Gefährdung durch Naturgefahren, zur Gewährleistung eines Retentionsraumes oder zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen festzulegen. Die absolute Baugrenzlinie ist daher zu korrigieren bzw. zu löschen. Die Argumentation, dass es sich aufgrund der Topographie und Geologie um einen unbebaubaren Bereich handelt, kann nicht nachvollzogen werden...

...Die Festlegung der absoluten Baugrenzlinie in Richtung TAL ist nicht korrekt, da es sich um keine Gefährdung handelt. Außerdem ist die Festlegung einer Baugrenzlinie in Richtung Straße/Straßenfluchtlinie nicht korrekt und ist diese daher zu löschen...“

Der Bebauungsplan wurde nunmehr entsprechend abgeändert und ist neuerlich vom Gemeinderat zu beschließen.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, berichtet, dass laut einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde die, im Bebauungsplan vorgesehenen, absoluten Baugrenzlinien zu löschen bzw. zu korrigieren wären. Diesbezüglich wäre der nunmehr vorliegende Bebauungsplan abgeändert worden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Raimund Steiner gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrie i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1396/1, 1393, 1387/1 und 1396/2, alle KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „HolzerFranz_Seeler02“ vom 20.02.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.2) Errichtung eines LWL-Verteilerkastens samt Einbindung auf dem Gst. 1149/9, KG. Matrie i.O.-Land:

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Matrie in Osttirol beabsichtigt, auf dem, im Eigentum der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG stehenden Gst. 1149/9, KG. Matrie i.O.-Land, einen provisorischen LWL-Verteilerkasten bis Ende des Jahres 2024 vorübergehend zu errichten. Mit vorliegendem Schriftstück vom 18.10.2022, LV-B2022-0451-HM, räumt die TIWAG der Marktgemeinde Matrie das außerbücherliche Recht der Errichtung, Benützung und Erhaltung eines oberirdischen LWL-Verteilerkastens samt Einbindung und Zubehör auf dem Gst. 1149/9, KG. Matrie i.O.-Land, ein.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Raimund Steiner (unter Nichtteilnahme von GR Daniel Oberwalder an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s**,

den Gegenbrief vom 18.10.2022, LZ-B2022-0451-HM, zu genehmigen und zu unterfertigen. Eine Fotokopie des Gegenbriefes liegt dem Originalprotokoll bei.

2.3) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - Aufnahme einer weiteren Verbrauchsstelle in den Liefervertrag Elektrische Energie vom 01.12.2022:

Sachverhalt: Im Bereich des Gasthofes „Lublas“ in der Fraktion „Kaltenhaus“ besteht eine Abwasserpumpanlage, deren Stromversorgung bis dato über den erwähnten Gasthof erfolgte und deshalb auch nicht im, mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgeschlossenen Liefervertrag Elektrische Energie vom 01.12.2022 enthalten ist. Gegenständliche Abwasserpumpanlage soll nunmehr als zusätzliche Verbrauchsstelle in den genannten Liefervertrag nachträglich aufgenommen werden, wofür eine Annahme und Unterfertigung des vorliegenden Angebotes der TIWAG vom 24.02.2023 erforderlich ist.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Raimund Steiner (unter Nichtteilnahme von GR Daniel Oberwalder an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s**,

das vorliegende Angebot der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 24.02.2023, Vorgangsnummer 30457888, anzunehmen und zu unterfertigen. Eine Fotokopie des Angebotes liegt dem Originalprotokoll bei.

2.4) Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 2305 und 2306/1, beide KG. Matrie i.O.-Land, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Regina Lukasser, 9971 Bichl 5):

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 die Umwidmung von Teilflächen der Gste. 2305 und 2306/1, beide KG. Matrie i.O.-Land, im Ausmaß von gesamt rd. 1.602 m² von „Freiland“ in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 (mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a Abs. 1, Festlegung Zähler: 8) beschlossen. In derselben Sitzung wurde weiters die Erlassung eines Bebauungsplanes für die, zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksteilflächen sowie der Abschluss einer Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz beschlossen.

Am 27.02.2023 hat Dipl.-Ing. Lukas Rohrer eine Vermessungsurkunde übermittelt, bei deren Prüfung festgestellt wurde, dass diese mit der, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 beschlossenen Flächenwidmung nicht übereinstimmt. Der Grund dafür liegt in einer zwischenzeitlich durchgeführten Grenzberichtigung im Bereich der Gste. 2305 und 2340, beide KG. Matrie i.O.-Land.

Nunmehr soll sowohl der Flächenwidmungsplan, als auch der Bebauungsplan an die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrer vom 22.02.2023, GZl. 2288/2022, angepasst werden. Auch die Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG 2022 ist entsprechend der neuen Flächenwidmung zu adaptieren.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Raimund Steiner (unter Nichtteilnahme von GV Simon Staller und GR Andreas Rainer an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten) den **einstimmigen Beschluss**,

- a) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol im Bereich der Gste. 2305, 2340 und 2306/1, alle KG. Matriei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 2305, KG Matriei i.O.-Land (rund 1.493 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a (1), Festlegung Zähler: 13,
- Gst. 2306/1, KG Matriei i.O.-Land (rund 104 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a (1), Festlegung Zähler: 13,
- Gst. 2340, KG Matriei i.O.-Land (rund 3 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a (1), Festlegung Zähler: 13.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- b) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matriei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 2305, 2306/1 und 2340, alle KG. Matriei i.O.-Land, Plan-Nr. „LukasserRegina02“ vom 28.02.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- c) die Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 22, abgeschlossen zwischen Regina Lukasser, 9971 Bichl 5, und der Marktgemeinde Matriei in Osttirol in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Vereinbarung liegt dem Originalprotokoll bei.

2.5) Wolfgang und Elke Petra Lux, 85049 Ingolstadt, Schmalkaldenstraße 14 – Grundtausch:

Sachverhalt: Wolfgang und Elke Petra Lux, 85049 Ingolstadt, Schmalkaldenstraße 14, sind Miteigentümer des Gst. 883, KG. Matrei i.O.-Markt, und ersuchen die Marktgemeinde Matrei i.O. als Eigentümerin des Gst. 882, KG. Matrei i.O.-Markt, um einen flächengleichen Grundtausch (dargestellt im Lageplan des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei i.O. vom 23.02.2023, Plan-Nr. „Flächentausch“). Seitens des Gemeinderates soll zunächst die grundsätzliche Zustimmung zum Flächentausch erteilt werden sowie die Zustimmung, dass Wolfgang und Elke Petra Lux die, im erwähnten Lageplan des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei rot gefärbte Fläche auf ihre Kosten pflastern dürfen. Sollte der Gemeinderat dem flächengleichen Grundtausch zustimmen, sollte in weiterer Folge - auf Kosten der Familie Lux – die Ausarbeitung einer Vermessungsurkunde sowie eines entsprechenden Tauschvertrages in Auftrag gegeben werden.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass in der heutigen Sitzung dem geplanten Grundtausch grundsätzlich zugestimmt werden sollte. Weiters sollte der Familie Lux die Zustimmung dafür erteilt werden, dass diese bereits vor grundbücherlicher Durchführung des Grundtausches die, derzeit noch im Eigentum der Marktgemeinde Matrei i.O. stehende Teilfläche des Gst. 882, KG. Matrei i.O.-Markt, auf ihre Kosten pflastern dürfe. Alles Weitere wäre in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Raimund Steiner den **einstimmigen Beschluss**,

einem flächengleichen Grundtausch im Bereich der Gste. 882 und 883, beide KG. Matrei i.O.-Markt – wie im Lageplan des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei i.O. vom 23.02.2023, Plan-Nr. „Flächentausch“, dargestellt - grundsätzlich zuzustimmen. Weiters wird die Zustimmung erteilt, dass Wolfgang und Elke Petra Lux die, im erwähnten Lageplan des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei rot gefärbte Fläche des Gst. 882, KG. Matrei i.O.-Markt, bereits vor grundbücherlicher Durchführung des Grundtausches auf ihre Kosten pflastern dürfen. Die Kosten für die Ausarbeitung einer Vermessungsurkunde sowie eines entsprechenden Tauschvertrages sind von der Familie Lux zu tragen. Eine Fotokopie des Lageplanes liegt dem Originalprotokoll bei.

Zu Punkt 3) der TO:**Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol
im Bereich der Gste. 133/1, 134/1, 135/3 und 135/6, alle KG. Matrei i.O.-Land
(Franz Resinger, 9971 Kaltenhaus 10):**

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat iZm der, von Franz Resinger, 9971 Kaltenhaus 10, geplanten Errichtung eines Wirtschaftsgebäudeneubaus in seiner Sitzung vom 23.06.2022 eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 135/3 und 135/6, beide KG. Matrei i.O.-Land, beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die raumordnungsfachliche Amtssachverständige Stephanie Mair, MA, in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2023 u.a. folgendes festgestellt:

„Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches L 102 zur Errichtung eines Stalles ist nicht richtig. Es sollte vielmehr die gesamte Freihaltefläche korrigiert werden: Das heißt die FE-Fläche östlich der Proseggstraße wird in eine Landwirtschaftliche Freihaltefläche geändert, was der tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Widmung der Sonderfläche Hofstelle ist laut Festlegungen der Verordnung des ÖRK in einer FL-Fläche möglich. Außerdem sollte der bauliche Entwicklungsbereich L102 östlich der Hofstelle aus dem ÖRK herausgenommen bzw. reduziert werden. Dieser ist als Erweiterungsfläche für den Hof im ÖRK vorgesehen, da die Erweiterung nun in Richtung Westen durchgeführt wird, sollte die Fläche angepasst werden (Reduzierung zumindest bis zur Zufahrt).“

Das Örtliche Raumordnungskonzept soll nunmehr entsprechend dieser Vorgaben abgeändert werden. GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, berichtet, dass die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde erforderlich sei und hält fest, dass diese Angelegenheit nicht im Bauausschuss behandelt worden wäre.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matri in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol im Bereich der Gste. 133/1, 135/3, 135/6, 138/2, 149/6 und .18, alle KG Matri i.O.-Land, Plan-Nr. „ResingerFranz03“ vom 20.02.2023, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol vor:

- Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 133/1, KG. Matri i.O.-Land, von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für „Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung“ (mit Zähler 102 und Zeitzone 1) in zukünftig „Landschaftlich wertvolle Fläche“ (FA) gemäß § 27.2 j TROG 2022,
- Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 135/3 und 135/6, beide KG Matri i.O.-Land, von derzeit „Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung“ (FE) gemäß § 27.2 k TROG 2022 in zukünftig baulicher Entwicklungsbereich für „Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung“ (mit Zähler 102 und Zeitzone 1) gemäß § 31.1 e, i TROG 2022. Beschreibung des Zählers L 102: Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich Kaltenhaus und Prosegg,
- Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 149/6, .18, 138/2, 135/3, 135/6, 130/3, 4461, 130/9 und 4462, alle KG. Matri i.O.-Land, von derzeit „Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung“ (FE) gemäß § 27.2 k TROG 2022 in zukünftig „Landschaftlich wertvolle Fläche“ (FA) gemäß § 27.2 j TROG 2022.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matri in Osttirol im Bereich:

- 4.1) der Gste. 567/1 und 567/3, beide KG. Matri i.O.-Land, von „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung und landwirtschaftlichen Nebenräumen“ und „Freiland“ in „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen“ (Markus Resinger, 9971 Hinterburg 8):**
Sachverhalt: Markus Resinger, 9971 Hinterburg 8, beabsichtigt, bei dem, auf seinem Gst. 567/3, KG. Matri i.O.-Land, stehenden Gebäude einen Zubau zu errichten, welcher im Untergeschoß als landwirtschaftlicher Abstellraum und im Obergeschoß als überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte verwendet werden soll. IdZ soll eine Teilfläche des, im „Freiland“ einliegenden Gst. 567/1, KG. Matri i.O.-Land, herausgeteilt und mit dem, als „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung und

landwirtschaftlichen Nebenräumen“ gewidmeten Gst. 567/3, KG. Matrei i.O.-Land, vereinigt werden. Das Gst. 567/3, KG. Matrei i.O.-Land und die, im Freiland einliegende Teilfläche des Gst. 567/1, KG. Matrei i.O.-Land, sollen nunmehr in eine „Sonderfläche Austraghaus mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen“ umgewidmet werden, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 zu erhalten und eine Grundteilungsbewilligung bzw. baubehördliche Bewilligung erteilen zu können.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, erklärt, dass der Bauausschuss die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes befürworte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raunigis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 567/1 und 567/3, beide KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 567/1, KG Matrei i.O.-Land (rund 263 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Austraghaus“ gemäß § 46 TROG mit Nebennutzung nach § 47 TROG oder Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen,
- Gst. 567/3, KG Matrei i.O.-Land (rund 1 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Austraghaus“ gemäß § 46 TROG mit Nebennutzung nach § 47 TROG oder Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen, sowie (rund 522 m²), von „Sonderfläche Austraghaus“ gemäß § 46 TROG mit Nebennutzung nach § 47 TROG oder Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: mit Hackschnitzelheizung und landwirtschaftlichen Nebenräumen in „Sonderfläche Austraghaus“ gemäß § 46 TROG mit Nebennutzung nach § 47 TROG oder Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit Hackschnitzelheizung, landwirtschaftlichen Nebenräumen und Lager mit überdachten Abstellplätzen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2) der Gste. 942/1, 944, 4879 und 961, alle KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24):

Sachverhalt: Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24, beabsichtigt, bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Oberbachzelter“ diverse Um- und Zubauten vorzunehmen bzw. das Wohnhaus neu zu bauen. Nachdem gegenständlicher Bereich laut aktuellem Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gemäß § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich

„...Umbauten von Hofstellen, von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, ist eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG 2016 vorgesehen. Nachdem iZm den geplanten Baumaßnahmen auch die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig ist, muss auch eine Teilfläche des Gst. 961, KG. Matrie i.O.-Land (Hofstelle von Oswald Mattersberger, 9971 Klausen 22), in eine „Sonderfläche Hofstelle“ umgewidmet und für diese ein Bebauungsplan erlassen werden.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, informiert, dass Oswald Preßlaber beabsichtige, das Wohn- und Wirtschaftsgebäude neu zu errichten. Dafür sei die Umwidmung des Bauplatzes in eine „Sonderfläche Hofstelle“ notwendig. Er weist darauf hin, dass gegenständlicher Flächenwidmungsplanentwurf erst nach der Sitzung des Bauausschusses am 10.02.2023 ausgearbeitet worden wäre.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raunig Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 942/1, 961, 944 und 4879, alle KG. Matrie i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 4879, KG Matrie i.O.-Land (rund 282 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
- Gst. 942/1, KG Matrie i.O.-Land (rund 415 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
- Gst. 944, KG Matrie i.O.-Land (rund 365 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
- Gst. 961, KG Matrie i.O.-Land (rund 1.397 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden].

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3) der Gste. 641/36, KG. Matrie i.O.-Land, sowie der Gste. 479, 484/1, 488/1, 487, 490/1, 490/2, 975, 495/2 und 495/1, alle KG. Matrie i.O.-Markt, von „Sonderfläche Sportanlagen-Schipe“ in „Freiland“:

Sachverhalt: Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Matrie in Osttirol sind Teilflächen des Gst. 641/36, KG. Matrie i.O.-Land, sowie der Gste. 479, 484/1, 488/1, 487, 490/1, 490/2, 975, 495/2 und 495/1, als „Sonderfläche Sportanlage–Schipe“ gemäß § 50 TROG gewidmet. Über Anregung der, von gegenständlicher Widmung hauptbetroffenen Grundeigentümerin sollen diese Flächen nunmehr in „Freiland“ rückgewidmet werden.

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass Sonja Egger, 9971 Klauz 30, bei ihm bezüglich einer Rückwidmung ihrer, als „Sonderfläche Schipe“ gewidmeten Grundstücksteilflächen in „Freiland“ nachgefragt habe. Seitens Heinz Schultz wäre die Rückwidmung ebenfalls beantragt worden, zumal diese Flächen für eine Talabfahrt nicht mehr benötigt werden.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, informiert, dass die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung seitens des Bauausschusses befürwortet werde.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 488/1, 487, 495/2, 484/1, 495/1, 479, 684/1, 975, 490/2 und 490/1, alle KG Matrei i.O.-Markt, sowie des Gst. 641/36, KG Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 479, KG Matrei i.O.-Markt (rund 673 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 484/1, KG Matrei i.O.-Markt (rund 2.946 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 487, KG Matrei i.O.-Markt (rund 457 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 488/1, KG Matrei i.O.-Markt (rund 11.283 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 490/1, KG Matrei i.O.-Markt (rund 568 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 490/2, KG Matrei i.O.-Markt (rund 461 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 495/1, KG Matrei i.O.-Markt (rund 57 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 495/2, KG Matrei i.O.-Markt (rund 341 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 641/36, KG Matrei i.O.-Land (rund 416 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 684/1, KG Matrei i.O.-Markt (rund 3 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 975, KG Matrei i.O.-Markt (rund 21 m²), von „Sonderfläche Sportanlage“ gemäß § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.4) der Gste. 2207/1, 2212, 2209 und .899, alle KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Peter Unterhuber, 9971 Bichl 16):

Sachverhalt: Peter Unterhuber, 9971 Bichl 16, plant bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Bodner“ im Ortsteil Bichl diverse Um- und Zubauten. So sollen u.a. ein neuer Laufstall sowie ein Gebäude zur Beherbergung von Gästen errichtet werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im „Freiland“ einliegt, in welchem gemäß § 42 Abs. 1 TROG 2022 u.a. lediglich „...Umbauten von Hofstellen, von sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und von forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig...“ sind, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol in seiner Sitzung vom 02.08.2022 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 2207/1, 2212, 2209 und .899, alle KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger u.a. festgestellt, dass die Widmungsfläche zu reduzieren und der Obstanger im Freiland zu belassen ist. Auf Basis eines, von Peter Unterhuber vorgelegten, von Arch. Dipl.-Ing. Alexander Mitterer ausgearbeiteten Übersichtsplanes vom 12.02.2023 soll nunmehr das Ausmaß der Sonderflächenwidmung reduziert werden.

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass über Anregung der Aufsichtsbehörde eine Änderung des, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.08.2022 beschlossenen Flächenwidmungsplanes notwendig sei.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, erklärt, dass die Aufsichtsbehörde u.a. eine Reduzierung der Widmungsfläche vorgeschlagen habe. Gegenständliche Angelegenheit wäre nicht im Bauausschuss behandelt worden, nachdem die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde erst nach der Sitzung am 10.02.2023 eingelangt sei.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raumis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 2207/1, 2212, 2209 und .899, alle KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. .899, KG Matrei i.O.-Land (rund 87 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche“ gemäß § 44 (2) TROG oder sonstiger Sonderbestimmung, insbesondere gemäß § 44 (11) TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Hofstelle, wobei neben dem Stallneubau nur ein Wohnhausneubau zulässig ist, der als Austraghaus inkl. max. 12 Gästebetten dient,
- Gst. 2209, KG Matrei i.O.-Land (rund 534 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche“ gemäß § 44 (2) TROG oder sonstiger Sonderbestimmung, insbesondere gemäß § 44 (11) TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche

Hofstelle, wobei neben dem Stallneubau nur ein Wohnhausneubau zulässig ist, der als Austraghaus inkl. max. 12 Gästebetten dient,

- Gst. 2212, KG Matriei i.O.-Land (rund 2.381 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche“ gemäß § 44 (2) TROG oder sonstiger Sonderbestimmung, insbesondere gemäß § 44 (11) TROG [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Hofstelle, wobei neben dem Stallneubau nur ein Wohnhausneubau zulässig ist, der als Austraghaus inkl. max. 12 Gästebetten dient,

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.5) **des Gst. 4160/2, KG. Matriei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Johann Brugger, 9971 Zedlach 36):**

Sachverhalt: Johann Brugger, 9971 Zedlach 36, beabsichtigt, bei seinem bestehenden Wohnhaus auf dem Gst. 4160/2, KG. Matriei i.O.-Land, diverse Um- und Zubauten durchzuführen. IdZ hat sich nunmehr herausgestellt, dass dieses Grundstück derzeit keine einheitliche Bauplatzwidmung aufweist. Um die bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen einer baubehördlichen Bewilligung zuführen zu können, bedarf es laut den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung allerdings einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Johann Brugger beantragt daher die Umwidmung der, derzeit im „Freiland“ einliegenden Teilfläche des Gst. 4160/2, KG. Matriei i.O.-Land, in „Wohngebiet“.

Bgm. Raimund Steiner weist darauf hin, dass das Gst. 4160/2, KG. Matriei i.O.-Land, keine einheitliche Bauplatzwidmung aufweise, weshalb eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig sei.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer RaunGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 21.02.2023, mit der Planungsnummer 717-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol im Bereich der Gste. 4151 und 4160/2, beide KG. Matriei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matriei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 4151, KG Matriei i.O.-Land (rund 1 m²), von „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 4160/2, KG Matriei i.O.-Land (rund 5 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.6) der Gste. .659, 3753, 3866, 3754/2 und 3752/1, KG. Matrie i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ und „Freiland“ in „Sonderfläche Alpengasthof mit maximal 90 Betten sowie Wirtschaftsgebäude, Garagen und Nebenanlagen“ bzw. des Gst. 3752/2, KG. Matrie i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ in „Freiland“ (Andreas Brugger, 9971 Tauer 22) - Stellungnahme von Elisabeth Trager, 9971 Seblas 10, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 zu TOP. 4. b) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. .659, 3753, 3866, 3754/2 und 3752/1, alle KG. Matrie i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ und „Freiland“ in „Sonderfläche Alpengasthof mit maximal 90 Betten sowie Wirtschaftsgebäude, Garagen und Nebenanlagen“ bzw. im Bereich des Gst. 3752/2, KG. Matrie i.O.-Land, von „Sonderfläche Hotel“ in „Freiland“ beschlossen. Während der Stellungnahmefrist wurde von Elisabeth Trager, 9971 Seblas 10, mit Email vom 08.12.2022 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, welche für die Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Bgm. Raimund Steiner weist darauf hin, dass der, vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplanentwurf bereits die, von Elisabeth Trager in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 angesprochene Umwidmung der, als „Sonderfläche Hotel“ gewidmeten Teilfläche ihres Gst. 3752/2, KG. Matrie i.O.-Land, in „Freiland“ berücksichtige. Er fragt, ob die Stellungnahme von Elisabeth Trager durch Verlesen zur Kenntnis gebracht werden sollte, obwohl diese für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufgelegt sei?

Die Mitglieder des Gemeinderates verzichten daraufhin auf das Verlesen der Stellungnahme.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raimgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 14.11.2022, mit der Planungsnummer 717-2022-00038, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 3754/2, 3752/2, 3752/1, .659, 3753 und 3866, alle KG. Matrie i.O.-Land, zu erlassen.

4.7) des Gst. 370, KG. Matrie i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ (Gerhard Egger, Jochberghorn 27, 5730 Mittersill) - Stellungnahme von Alban Köll, 9971 Glanz 20, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 zu TOP. 4. h) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 370, KG. Matrie i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ beschlossen. Während der Stellungnahmefrist wurde von Alban Köll, 9971 Glanz 20, mit Schreiben vom 26.11.2022, ha. eingelangt am 30.11.2022, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, welche für die Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Bgm. Raimund Steiner stellt an GR Christoph Köll die Frage, ob gegenständliche Angelegenheit im Landwirtschafts- und Umweltausschuss behandelt worden sei?

GR Christoph Köll, Obmann des Landwirtschafts- und Umweltausschusses erklärt, dass sich der Ausschuss nur mit der ursprünglichen Widmung auseinandergesetzt habe, nicht aber mit gegenständlicher Stellungnahme. Er hält fest, dass Alban Köll in erster Linie mit der Darstellung des Umkehrplatzes im Flächenwidmungsplanentwurf nicht einverstanden sei. Gerhard Egger habe aber zugesichert, diese Fläche für die Anlegung eines Umkehrplatzes zur Verfügung zu stellen.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass in der Stellungnahme von Alban Köll erwähnt sei, dass die Marktgemeinde Matrie den Umkehrplatz finanziere.

GR Christoph Köll erklärt, dass die Kosten für dessen Anlegung nicht von der Marktgemeinde Matrei getragen würden. Dafür sollte eine Weggemeinschaft gegründet werden.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, mit 16 gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung von GR Michael Riepler, MSc) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 09.11.2022, mit der Planungsnummer 717-2022-00036, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 370 und 3921 KG. Matrei i.O.-Land, zu erlassen.

Zu Punkt 5) der TO:

Beschlussfassung über die Auflegung bzw. Erlassung von Bebauungsplänen im Bereich:

5.1) der Gste. 187/8 und 187/9, beide KG. Matrei i.O.-Markt (Virgil Rainer, 9971 Ganz 15):

Sachverhalt: Im Bereich der Gste. 187/8 und 187/9, beide KG. Matrei i.O.-Markt, ist eine Grundstücksänderung geplant. Laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr soll eine Teilfläche des Gst. 187/8, KG. Matrei i.O.-Markt, dem Gst. 187/9, KG. Matrei i.O.-Markt, zugeschrieben werden. Nachdem für die beiden genannten Grundstücke derzeit Bebauungspläne mit unterschiedlichen Festlegungen bestehen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig, um die erforderliche Grundteilung behördlich bewilligen zu können.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass der Bauausschuss vorschlägt, der geplanten Änderung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 187/8 und 187/9, beide KG. Matrei i.O.-Markt, Plan-Nr. „RainerVirgil_Messner01“ vom 30.01.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben

5.2) der Gste. 575/4, 580/8, 580/7 und 575/3, alle KG. Matrei i.O.-Land (Berta Köll, 9971 Hinterburg 6, u.a.):

Sachverhalt: Bei der bestehenden Garage auf dem Gst. 575/4, KG. Matrei i.O.-Land (Eigentümerin Berta Köll, 9971 Hinterburg 6) sind diverse Umbauten und Erweiterungen geplant. Damit das geplante Bauvorhaben realisiert werden kann, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Das Gebäude wird weiterhin ausschließlich als Garage genutzt.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, teilt mit, dass ein Umbau bzw. eine Erweiterung des, auf dem Gst. 575/4, KG. Matrei i.O.-Land, bestehenden Garagengebäudes geplant sei. Dafür sei eine Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung und Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 575/4, 575/3, 580/8 und 580/7, alle KG. Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „KöllBerta_Hinterburg“ vom 10.02.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3) **des Gst. 1387/1, KG. Matrei i.O.-Land (Franz Holzer, 9971 Mattersberg 5a):**

Sachverhalt: Florian Huter, 9971 Mattersberg 21, beabsichtigt, auf dem, derzeit noch im Eigentum von Franz Holzer, 9971 Mattersberg 5a, stehenden Gst. 1387/1, KG. Matrei i.O.-Land, einen Wohnhausneubau samt Nebengebäuden zu errichten. Aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse kann bei der, im nördlichen Bereich des Bauplatzes geplanten Pkw-Garage die, nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung maximal zulässige Wandhöhe von 2,80 m nicht eingehalten werden. Aus diesem Grunde wurde eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes angeregt.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, informiert, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf u.a. die Festlegung einer Höhenlage im Bereich des geplanten Nebengebäudes auf dem Gst. 1387/1, KG. Matrei i.O.-Land, vorsehe. Ortsplaner Dr. Thomas Kranebitter habe sich im gegenständlichen Fall aber gegen die Festlegung einer Höhenlage ausgesprochen, weshalb der vorliegende Bebauungsplanentwurf nicht beschlossen werden sollte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den vorliegenden Bebauungsplanentwurf des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 06.02.2023, Plan-Nr. „HuterFlorian01“, nicht zu genehmigen.

5.4) **des Gst. 1141/3, KG. Matrei i.O.-Land (Alexander Preßlaber, 9971 Klaunz 17):**

Sachverhalt: Alexander Preßlaber, 9971 Klaunz 17, beabsichtigt, das auf dem Gst. 1141/3, KG. Matrei i.O.-Land, bestehende Sägewerk zu überdachen. Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan, in welchem die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 3,00 m zum Öffentlichen Gut auf dem 1112/2, KG. Matrei i.O.-Land, festgelegt ist. Um das geplante Bauvorhaben bewilligen und ausführen zu können, wird um Änderung des Bebauungsplanes und Festlegung der Baufluchtlinie in einem Abstand von 1,00 m zum Öffentlichen Gut Gst. 1112/2 angesucht.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, erklärt, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf abgelehnt werden sollte, da die darin vorgesehene Baufluchtlinie einen zu geringen Abstand zum Öffentlichen Gut auf dem Gst. 1112/2, KG. Matrei i.O.-Land, aufweise. Die geplante Überdachung des bestehenden Sägewerkes sei auch ohne Änderung

des bestehenden Bebauungsplanes möglich, da eine solche auch über die Baufluchtlinie ragen dürfe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, wer die Ablehnung des Bebauungsplanes vorschläge? Das Bauausschussmitglied der Liste „Gemeinsam für Matriei“ wisse nichts von einer Ablehnung dieses Tagesordnungspunktes.

Das, im Zuschauerraum des Sitzungssaales anwesende GR.-Ersatzmitglied und Bauausschussmitglied Dipl.-Ing. David Köll bemerkt, dass gegenständlicher Bebauungsplanentwurf in der Bauausschusssitzung nicht vorgelegen sei. Es habe auch keine Abstimmung im Bauausschuss zu dieser Angelegenheit gegeben und schon gar keine Ablehnung.

GV Simon Staller hält fest, dass der Bebauungsplanentwurf in der Bauausschusssitzung sehr wohl vorgelegen sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, warum der vorliegende Bebauungsplan abgelehnt werden soll?

BAL Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner berichtet, dass das Bauamt der Marktgemeinde Matriei den Bebauungsplan zunächst laut den Vorgaben von Alexander Preßlaber ausgearbeitet habe. Ortsplaner Dr. Thomas Kranebitter sei allerdings der Meinung, dass der Bebauungsplan von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werde, da die Baufluchtlinie einen zu geringen Abstand zum Öffentlichen Gut aufweise.

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass der Bebauungsplan deshalb abgelehnt und die Baufluchtlinie so bleiben sollte, wie sie bereits im gültigen Bebauungsplan festgelegt sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob gegenständliche Angelegenheit dann nochmals im Bauausschuss behandelt werden sollte?

GV Simon Staller antwortet, dass zunächst nochmals ein Gespräch mit Alexander Preßlaber geführt werden sollte, nachdem die von ihm geplante Baumaßnahme wahrscheinlich auch auf Basis des bestehenden Bebauungsplanes baubehördlich genehmigt werden könnte.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger ist der Meinung, dass man diesen Punkt doch nochmals an den Bauausschuss zurückverweisen sollte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Tagesordnung zu vertagen und nochmals dem Bauausschuss zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen.

5.5) der Gste. 942/1, 944, 4879 und 961, alle KG. Matriei i.O.-Land (Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24):

Sachverhalt: Oswald Preßlaber, 9971 Klausen 24, beabsichtigt, bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Oberbachzelter“ diverse Um- und Zubauten vorzunehmen bzw. das Wohnhaus neu zu bauen. Damit die geplanten Baumaßnahmen baubehördlich bewilligt werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig, in welchen auch eine Teilfläche des Gst. 961, KG. Matriei i.O.-Land (Hofstelle von Oswald Mattersberger, 9971 Klausen 22) miteinbezogen werden muss.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matriei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der

Gste. 4879, 944, 942/1 und 961, alle KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „2022-41-PresslaberOsw_KI01“ vom 05.12.2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.6) der Gste. 885, 645/10, 655/1, 645/4 und 645/8, alle KG. Matrie i.O.-Markt (Raiffeisen Regionalbank Matrie, 9971 Rauterplatz 4) – Stellungnahme von Dipl.-Ing. David Köll, 9971 Jakob-Wibmer-Straße 2/18, zum GR.-Beschluss vom 20.12.2022:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 zu TOP 4. a) über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 885, 645/10, 655/1, 645/4 und 645/8, alle KG. Matrie i.O.-Markt, Plan-Nr. „Raika Matrie01“ vom 18.08.2022, beschlossen. Während der Stellungnahmefrist wurde von Dipl.-Ing. David Köll, 9971 Jakob-Wibmer-Straße 2/18, mit Schreiben vom 18.01.2023 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, welche für die Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufzulegen ist.

Bgm. Raimund Steiner hält fest, dass die Stellungnahme von Dipl.-Ing. David Köll während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufzulegen ist.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, informiert, dass man sich im Ausschuss nicht auf die weitere Vorgangsweise einigen hätte können. Mehrheitlich wären dessen Mitglieder aber der Meinung gewesen, den, in der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 beschlossenen Bebauungsplan nicht mehr abzuändern.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert, dass sie bereits in der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 gegen die Änderung des Bebauungsplanes gestimmt habe und auch heute dagegen stimmen werde. Nachdem die Raiffeisenbank Matrie - ihren Informationen nach - derzeit kein Bauprojekt plane, sei sie der Meinung, dass man den Bebauungsplan ändern und die zulässige Gebäudehöhe reduzieren sollte, damit das Objekt nicht erhöht werden könnte.

Bgm. Raimund Steiner weist darauf hin, dass laut vorliegendem Bebauungsplan im Bereich der Terrasse des TAL-Marktes keine „Aufstockungen“ möglich seien.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erklärt, dass sie ihre Aussage auf den Bereich des bestehenden TAL-Marktes bezogen haben. In diesem Bereich sollte nicht schon jetzt die, für den restlichen Gebäudebestand gültige Bauhöhe zugelassen werden, zumal derzeit dafür kein Bedarf gegeben sei. Damit würde man direkt im Ortszentrum ein weiteres Gebäude mit einer starken Höhenentwicklung zulassen.

GV Simon Staller bemerkt, dass man im Bauausschuss mehrheitlich der Meinung gewesen sei, dass man nicht etwas beschränken sollte, was ohnehin schon zulässig sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger stellt an GV Simon Staller daraufhin die Frage, ob er dann damit einverstanden wäre, wenn das Gebäude aufgestockt werde?

GV Simon Staller antwortet, dass der, in der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 beschlossene Bebauungsplan dieselbe Gebäudehöhe aufweise, wie der, für das Gst. 885, KG. Matrie i.O.-Markt, bereits gültige Bebauungsplan. Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan sollten nur die Voraussetzungen für notwendige Grenzberichtigungen geschaffen werden. Er könne

jedenfalls nicht nachvollziehen, warum man idZ die, laut gültigem Bebauungsplan derzeit schon zulässige Gebäudehöhe einschränken sollte.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert, dass GV Simon Staller auch beim Bebauungsplan „Panzlwirt“ keine Bedenken gegen die Gebäudehöhe gehabt habe.

GV Simon Staller erklärt, dass er sich schon damals für eine Nachverdichtung im Ortskern ausgesprochen habe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält schließlich fest, dass sie die Argumente von Dipl.-Ing. David Köll in dessen Stellungnahme vom 18.01.2023 nachvollziehen könne und sich daher gegen die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes ausspreche.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, mit 12 gegen 5 Stimmen (Gegenstimmen von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger, GR Daniel Oberwalder und GR Gabriel Presslaber sowie Stimmenthaltungen von GRⁱⁿ Manuela Niederegger und GR Michael Riepler, MSc) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeiteten und in der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 4. a) beschlossenen Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 885, 645/10, 655/1, 645/4 und 645/8, alle KG. Matrei i.O.-Markt, Plan-Nr. „Raika Matrei01“ vom 18.08.2022, zu erlassen.

5.7) der Gste. 276/13, 276/23 und 276/24, alle KG. Matrei i.O.-Markt (Katharina Trager, 9971 Alban-Bichler-Straße 5, u.a.) – Stellungnahme von Florian Rainer, Alte Bundesstraße 43/6, 6604 Höfen, zum GR.-Beschluss vom 20.12.2022:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 zu TOP 4. b) die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 276/13, 276/23 und 276/24, alle KG. Matrei i.O.-Markt, Plan-Nr. „TragerKatharina_AlbBichlStr“ vom 13.12.2022, beschlossen. Während der Stellungnahmefrist wurde vom Eigentümer des, von gegenständlichem Bebauungsplan betroffenen Gst. 276/234, KG. Matrei i.O.-Markt, Florian Rainer, Alte Bundesstraße 43/6, 6604 Höfen, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, welche für die Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, teilt mit, dass die Stellungnahme von Florian Rainer im Bauausschuss behandelt worden wäre. Der Bauausschuss könne die Argumente in dieser Stellungnahme nachvollziehen, weshalb nunmehr ein neuer Bebauungsplan mit Festlegung einer Höhenlage für das Gst. 276/13, KG. Matrei i.O.-Markt, beschlossen werden sollte. Die Nachbargrundstücke 276/23 und 276/24, beide KG. Matrei i.O.-Markt, würden in diesen Bebauungsplan nicht mehr miteinbezogen.

Der vorliegende, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf vom 27.02.2023, Plan-Nr. „TragerKatharina_AlbBichlStr02“ wird den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme übergeben.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GR.-Ersatzmitglied Armin Presslaber an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 276/13, KG. Matrei i.O.-Markt,

Plan-Nr. „TragerKatharina_AlBichlStr02“ vom 27.02.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.8) der Gste. 2188/2 und 2188/3, beide KG. Matri i.O.-Land (Manfred und Pamela Waldner, 9971 Bichl 40a) - Stellungnahme von Sebastian Unterhuber, 73257 Köngen, Rilkeweg 4, zum GR.-Beschluss vom 15.11.2022:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 zu TOP 5. c) die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 2188/2 und 2188/3, beide KG. Matri i.O.-Land, Plan-Nr. „WaldnerManfred_Bichl01“ vom 03.11.2022, beschlossen. Während der Stellungnahmefrist wurde von Sebastian Unterhuber, 73257 Köngen, Rilkeweg 4, mit Email vom 21.12.2022 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, welche für die Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, erklärt, dass seitens des Bauausschusses vorgeschlagen werde, den, in der GR.-Sitzung vom 15.11.2022 beschlossenen Bebauungsplan zu erlassen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matri i.O. ausgearbeiteten und in der GR.-Sitzung vom 15.11.2022 zu Tagesordnungspunkt 5. c) beschlossenen Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 2188/2 und 2188/3, beide KG. Matri i.O.-Land, Plan-Nr. „WaldnerManfred_Bichl01“ vom 03.11.2022, zu erlassen.

Zu Punkt 6) der TO:

Bericht des Substanzverwalters in Angelegenheiten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ - Genehmigung von Verträgen betreffend Verkauf (Tausch) und Pacht von Gemeindeguts-Liegenschaften durch den jeweiligen Substanzverwalter gemäß § 36 d lit. 2 TFVFLG:

6.1) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ – Grundangelegenheit Sebastian Trager, 9971 Seblas 4:

Sachverhalt: Beim bestehenden Wohnhaus Seblas 4 von Sebastian Trager auf den Gstn. .138/1 und .138/2, beide KG Matri i.O.-Land, sind diverse Um- und Zubauten geplant. Nachdem gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Matri in Osttirol ursprünglich im „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 eingelegt ist und die Baumasse um mehr als 25 v. H. vergrößert werden soll, wurde in der GR.-Sitzung vom 25.06.2021 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen, wofür zwischenzeitlich auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden ist. Nunmehr soll aus den, als „Wohngebiet“ gewidmeten (Teil-)Flächen der Gste. .138/1, .138/2, 1026/1, 1026/2, 1014/4 und 4421, alle KG. Matri i.O.-Land, ein Bauplatz gebildet werden (gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrer vom 03.11.2022, GZl. 9145/2013). Die Gste. 1026/1 und 1026/2, beide KG. Matri i.O.-Land, befinden sich im grundbücherlichen Eigentum der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ und wurden diese rechtskräftig als Gemeindegut festgestellt. Gemäß erwähnter

Vermessungsurkunde sollen aus diesen Grundstücken Teilflächen im Ausmaß von gesamt 230 m² an Sebastian Trager übertragen werden. Im Gegenzug tritt Sebastian Trager aus dem Gst. .138/1, KG. Matrie i.O.-Land, eine Teilfläche im Ausmaß von 3 m² an die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ ab. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat idZ in seiner Sitzung vom 20.12.2022 zu TOP. 5. a) bereits beschlossen, den, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrer vom 03.11.2022, GZl. 9145/2013, dargestellten Grundstücksänderungen zuzustimmen. Zwischenzeitlich liegt auch die Schätzung des Grundstückspreises von Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner vor, die sich auf € 2,- pro m² beläuft.

Bgm. Raimund Steiner weist daraufhin, dass noch keine Kaufpreisschätzung für die Gemeindeguts-Grundstücksflächen vorliege, weshalb gegenständlicher Tagesordnungspunkt nochmals vertagt werden müsste.

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner und GV Simon Staller an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Obmann bzw. Substanzverwalter der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“) den **einstimmigen Beschluss**,
gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

6.2) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressentschaft“, Marktgemeinde Matrie in Osttirol und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2 (Dienstbarkeitsbestellungsvertrag KW Tauernbach-Gruben):

Sachverhalt: Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt, in der Marktgemeinde Matrie in Osttirol das Kraftwerk „Tauernbach-Gruben“ zu errichten. IZm. diesem Bauvorhaben sind u.a. die Errichtung und Erhaltung einer Druckrohrleitung samt Zubehör sowie behördlich vorgeschriebene ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen benötigt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (kurz „UVP-Behörde“) vom 13.05.2019, Zl. U-UVP-6/1/210-2019, wurde der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die erforderliche Behördenbewilligung für das Kraftwerk „Tauernbach-Gruben“ rechtskräftig erteilt.

Die Marktgemeinde ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 584, KG. Matrie i.O.-Land, u.a. bestehend aus dem Gst. 3111.

Das Öffentliche Gut ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 349, KG. Matrie i.O.-Land, u.a. bestehend aus den Gstn. 3867/1, 3867/3, 3874, 3875, 3876/1, 3878/3 und 4098/2.

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 234, KG. Matrie i.O.-Land, u.a. bestehend aus dem Gst. 4684.

Zur Sicherung des dauernden Bestandes der Kraftwerksanlagen, insbesondere der Wasserfassung samt Nebenanlagen, wurde der Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 08.08.2016, LV_K2015-0160-SP, TZ 1162/2017, mit den Vertragspartnern abgeschlossen. Ergänzend dazu, soll nunmehr der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag - *zur Sicherung der noch erforderlichen Rechte für die Umsetzung des Projektes* – abgeschlossen werden.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG iZm dem Bau des Kraftwerkes „Tauernbach-Gruben“ der Entwurf eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vorgelegt worden wäre. Dieser sei RA Dr. Gernot Gasser zur Prüfung übermittelt worden und hätte dieser einige Anpassung für notwendig erachtet, die aber noch nicht in den

Vertragsentwurf eingearbeitet hätten werden können, weshalb gegenständlicher Tagesordnungspunkt vertagt werden sollte.

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner und GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Substanzverwalter und 1. Substanzverwalterstellvertreter) den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

6.3) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ – Übertragung der Almbewirtschaftung auch im Sommer 2023 an die Agrargemeinschaft in Form eines Bewirtschaftungsübereinkommens (analog Vorjahren):

Sachverhalt: Die Almbewirtschaftung der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ soll – über Wunsch deren Ausschusses - auch im Sommer 2023 (analog Vorjahren) wieder in Form eines Bewirtschaftungsübereinkommens an die Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ übertragen werden.

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner und GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Substanzverwalter und 1. Substanzverwalterstellvertreter) den **einstimmigen Beschluss**,

das Bewirtschaftungsübereinkommen, abgeschlossen zwischen der substanzberechtigten Marktgemeinde Matri in Osttirol und der (Gemeindeguts-)Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressenschaft“ in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie des Übereinkommens liegt dem Originalprotokoll bei.

6.4) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ - Vertragsnachtrag zur Vereinbarung vom 26.02./18.03.2016 und 27.04.2016:

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Matri in Osttirol und die (Gemeindeguts-)Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ haben am 26.02./18.03.2016 (Datum der GR.-Beschlüsse) und 27.04.2016 (Datum Ausschussbeschluss) ein Auseinandersetzungsübereinkommen sowie eine dazugehörige Vereinbarung abgeschlossen. Am 27.06.2022 haben die Vertragsparteien ein modifiziertes Auseinandersetzungsübereinkommen abgeschlossen. Damit für beide Parteien Rechtssicherheit herrscht, halten die Vertragsparteien nunmehr durch einen Vertragsnachtrag fest, dass sämtliche Regelungen und Bestimmungen der Vereinbarung vom 26.02./18.03.2016 und 27.04.2016 vollumfänglich und vollinhaltlich auch für das modifizierte Auseinandersetzungsübereinkommen gelten.

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner und GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Substanzverwalter und 1. Substanzverwalterstellvertreter) den **einstimmigen Beschluss**,

den Nachtrag zur Vereinbarung vom 26.02./18.03. und 27.04.2016, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matri in Osttirol und der Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressenschaft“ in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie des Nachtrages liegt dem Originalprotokoll bei.

6.5) Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ – Zustimmung zum Bauvorhaben „Neubau Alpgebäude“:

Sachverhalt: Die Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ beabsichtigt, den Wohnteil des, auf dem Gemeindeguts-Gst. 4674, KG. Matrei i.O.-Land, bestehenden Alpgebäudes abzutragen und neu zu errichten sowie diverse Um- und Zubauten durchzuführen. Gemäß § 36d Abs. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz ist dafür die Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei erforderlich.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass das Alpgebäude der Agrargemeinschaft „Schilderalpe“ nicht mehr zeitgemäß sei und daher ein Neubau errichtet werden sollte. Um nunmehr – vor Abschluss des Auseinandersetzungsverfahrens - das erforderliche Bauverfahren abwickeln zu können, sei die Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei zum Bauvorhaben notwendig.

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner und GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Substanzverwalter und 1. Substanzverwalterstellvertreter) den **einstimmigen Beschluss**,

gemäß § 36d Abs. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz die Zustimmung zum Bauvorhaben „Neubau Alpgebäude auf dem Gst. 4674, KG. Matrei i.O.-Land“ zu erteilen.

6.6) Zustimmungen zu Voranschlägen und Jahresrechnungen der „Gemeindeguts-Agrargemeinschaften“ nach Vorlage und Prüfung durch die Rechnungsprüfer und den Finanzverwalter der Marktgemeinde Matrei in Osttirol:

Sachverhalt: Seitens der nachstehend angeführten Gemeindeguts-Agrargemeinschaften wurden dem Gemeinderat folgende Rechenwerke zur Genehmigung vorgelegt:

- GGAG „Mellitzwald“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Nachbarschaft Klaunz“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Schildalpe“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Waier-Bichl“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Weidestoß I“: JR 2022/VA 2023

Die Substanzkonten weisen folgende Stände auf:

Gemeindeguts-Agrargemeinschaft	01.01.2022	31.12.2022
„Mellitzwald „	-164,55 €	15,37 €
„Nachbarschaft Klaunz“	-2.783,34 €	-3.087,49 €
„Schildalpe“	-31.115,23 €	-35.032,00 €
„Waier-Bichl“	-13.293,15 €	-13.690,95 €
„Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“	-29.919,72 €	-2.913,42 €
„Weidestoß I“	12.487,83 €	12.590,70 €

Über Antrag von Vize-Bgm. Lukas Brugger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Raimund Steiner, GV Simon Staller und GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten als Substanzverwalter und 1. Substanzverwalterstellvertreter) den **einstimmigen Beschluss**,

die Jahresrechnungen 2022 bzw. Voranschläge 2023 folgender Gemeindeguts-Agrargemeinschaften zu genehmigen:

- GGAG „Mellitzwald“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Nachbarschaft Klaunz“: JR 2022/VA 2023

- GGAG „Schildalpe“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Waier-Bichl“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“: JR 2022/VA 2023
- GGAG „Weidestoß I“: JR 2022/VA 2023

Zu Punkt 7) der TO:

Genehmigung diverser Verträge und Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matriei und:

7.1) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2 - Dienstbarkeitsbestellungsvertrag „Kienburg“:

Sachverhalt: Mit gegenständlichem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag soll der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Gst. 4449, KG. Matriei i.O.-Land (öffentliches Gut), eingeräumt werden.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GR Daniel Oberwalder an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) den **einstimmigen Beschluss**,

den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (KV-K/2022/0449-18-Kc/ZL) zwischen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, einerseits und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Vertrages liegt dem Originalprotokoll bei.

7.2) Andreas Brugger, 9971 Tauer 22 sowie der Republik Österreich/Öffentliches Wassergut:

Sachverhalt: Beim Matrieier Tauernhaus (Andreas Brugger) ist durch eine Engstelle der Abtransport von Geschiebematerial (Beckenräumungen) nur erschwert möglich. Um die notwendigen Räumungen zur Funktionsfähigkeit des Ausschotterungsbeckens rationeller durchführen zu können, beabsichtigt die Republik Österreich die Errichtung eines Ufererhaltungs- und Begleitweges im Bereich Flkm 15,78 bis Flkm 16,670 am orographisch linken Ufer des Tauernbaches. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Andreas Brugger aus seinen Grundstücken 3754/1 und 3754/2, je KG Matriei in Osttirol-Land, Teilflächen an das öffentliche Wassergut abtritt. In weiterer Folge ist beabsichtigt, dass der Ufererhaltungs- und Begleitweges an das öffentliche Gut (Wege und Plätze) unter der Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol abgetreten wird. Diesbezüglich soll nunmehr eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Matriei in Osttirol, Andreas Brugger und der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) abgeschlossen werden.

Bgm. Raimund Steiner berichtet, dass im Bereich des „Matrieier Tauernhauses“ eine Umfahrungsstraße entlang des „Tauernbaches“ errichtet werden sollte, über welche zukünftig der Schwerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge in das „Gschlößtal“ „umgeleitet“ werden sollten, um die bisherige Straße und vor allem die Engstelle beim „Matrieier Tauernhaus“ zu entlasten. Durch entsprechende Verkehrsregelungen habe die Marktgemeinde Matriei aber dafür zu sorgen, dass keine Pkw's die Umfahrungsstraße benützen. Für den Fall, dass der Uferbegleitweg zukünftig für den Pkw-Verkehr freigegeben werde, verlange Andreas Brugger ein Wiederkaufsrecht.

GR Christoph Köll ist der Meinung, dass der Passus betreffend „Wiederkaufsrecht“ aus dem Vertrag herausgenommen werden sollte.

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass das Wiederkaufsrecht eine Bedingung von Andreas Brugger für die Zurverfügungstellung seiner Grundstücksflächen gewesen sei.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Andreas Brugger, 9971 Tauer 22, der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) und der Marktgemeinde Matri in Osttirol, 9971 Rauterplatz 1, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Vereinbarung liegt dem Originalprotokoll bei.

7.3) der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, 9971 Kienburg 11:

Sachverhalt: IZm der geplanten Überquerung der Mineralölferrleitung der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH im Schutzstreifen im Bereich „Proßegg“ (Gst. 2871/1, KG. Matri i.O.-Land, TAL-A-km 69,842) mit einem LWL-Verbund-Leerrohr 3x16 mm, SRV-G mit eingezogenem Minikabel Slim 144F ID CD 5112 sowie einem LWL-Verbund-Leerrohr 12x10 mm, SRV-G mit eingezogenem LWL-Microkabel Standard 8SF ID CD5102, soll eine privatrechtliche Zustimmungserklärung (PZ 1160, Aktenzahl: AB-3-4/16-A) mit der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH abgeschlossen werden.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die privatrechtliche Zustimmungserklärung (PZ 1160, Aktenzahl: AB-3-4/16-A) zwischen der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, 9971 Kienburg 11, einerseits und der Marktgemeinde Matri in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Zustimmungserklärung liegt dem Originalprotokoll bei.

7.4) dem Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, Straßenbau, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1 (Verlegung Straßenbeleuchtung, Aufstellung eines Stromverteilerkastens und Austausch bestehender Straßenlaternen in der B108 Felbertauernstraße, km 20,16 bis km 20,40 - Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz):

Sachverhalt: Mit gegenständlicher Zustimmung und Gestattung erteilt das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, der Marktgemeinde Matri in Osttirol gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz unbefristet und auf jederzeitigen Widerruf die Zustimmung für den Sondergebrauch als Straßenverwalter sowie die Gestattung als Grundeigentümer zur Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels, die Aufstellung eines Stromverteilerkastens und den Austausch der bestehenden Straßenlaternen in der B108/ Felbertauernstraße von km 20,16 bis km 20,40.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz für die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels, die Aufstellung eines Stromverteilerkastens und den Austausch bestehender Straßenlaternen in der B108/Felbertauernstraße, km 20,16 bis km 20,40, zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Zustimmung/Gestattung liegt dem Originalprotokoll bei.

7.5) der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH (GHS), Ing.-Etsel-Straße 11, 6020 Innsbruck:

Sachverhalt: Mit gegenständlicher Vereinbarung erteilt das Öffentliche Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH (GHS), Ing.-Etsel-Straße 11, 6020 Innsbruck, die Zustimmung, dass iZm der Errichtung eines weiteren Wohnblocks auf dem Gst. 143/1, KG. Matriei i.O.-Markt, notwendige Erdanker zur temporären Baugrubensicherung in das Öffentliche Gut Gst. 986, KG. Matriei i.O.-Markt, ragen und dort verbleiben dürfen.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass iZm weiteren Baumaßnahmen der GHS auf dem Gst. 143/1, KG. Matriei i.O.-Markt, eine Baugrubensicherung mittels Erdankern notwendig sei. Nach Abschluss der Bauarbeiten würden diese Erdanker aber nicht mehr benötigt. Die GHS ersuche nunmehr die Marktgemeinde Matriei um Erteilung der Zustimmung, dass diese Erdanker auch nach Abschluss der Bauarbeiten in das Öffentliche Gut Gst. 986, KG. Matriei i.O.-Markt, ragen dürfen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrates der GHS) den **einstimmigen Beschluss**,

die Vereinbarung zwischen der gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH (GHS), Ing.-Etsel-Straße 11, 6020 Innsbruck, einerseits und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol andererseits zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Vereinbarung liegt dem Originalprotokoll bei.

7.6) Sabine Resinger, 9971 Moos 27/2:

Sachverhalt: Sabine Resinger, 9971 Moos 27/2, ist Eigentümerin des Gst. 1631/5, KG. Matriei i.O.-Land, und des darauf bestehenden Gebäudes. Auf diesem Grundstück ist ein, für die Allgemeinheit zugänglicher Gehweg angelegt, dessen Benützung für den öffentlichen Publikumsverkehr nunmehr rechtlich – in Form eines Bestandsrechtes (ohne grundbücherliche Sicherstellung) - abgesichert werden soll. Das Öffentliche Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol sollte Sabine Resinger idZ. das unentgeltliche Recht einräumen, auf dem Gst. 3971/4 vier Stellplätze benützen zu dürfen. Weiters soll eine Teilfläche des Öffentlichen Gutes Gst. 3971/4, KG. Matriei i.O.-Land, im Ausmaß von ca. 17 m² an Sabine Resinger verkauft werden, nachdem auf dieser Grundstücksfläche 2, zum Gebäudebestand gehörende Parkplätze situiert sind. Diesbezüglich wurde in der GR.-Sitzung vom 15.11.2022 bereits ein Kauf-/Bestandsvertrag genehmigt. Für die grundbücherliche Durchführung ist nunmehr ein Vertragsnachtrag mit Aufsandungsurkunde (auf Grundlage der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 27.02.2023, GZl. 3058/2023) abzuschließen. Weiters ist die Exkamierung der, in der genannten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr dargestellten Teilfläche „1“ des Gst. 3971/4, KG. Matriei i.O.-Land, im Ausmaß von 17 m² aus dem Öffentlichen Gut, EZ 349, KG. Matriei i.O.-Land, zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den Vertragsnachtrag und die Aufsandungsurkunde zum Kauf-/Bestandsvertrag vom 15.11.2022, abgeschlossen zwischen Sabine Resinger, 9971 Moos 27/2, einerseits und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol andererseits zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Vertragsnachtrages liegt dem Originalprotokoll bei.

Weiters wird die Exkamierung der, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr dargestellten Teilfläche „1“ des Gst. 3971/4, KG. Matriei i.O.-Land, im Ausmaß von 17 m² aus dem Öffentlichen Gut, EZ 349, KG. Matriei i.O.-Land, genehmigt.

7.7) Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner, 9971 Hinterburg 12 (Vertragsnachtrag zum Kaufvertrag vom 07.03.2014):

Sachverhalt: Mit Kaufvertrag vom 07.03.2014 wurden Teilflächen des Gemeinde-„Klauswaldes“ an Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner, 9971 Hinterburg 12, verkauft. Dieser hat einen Nachtrag zu diesem Kaufvertrag mit dem Ersuchen um dessen beglaubigte Unterfertigung vorgelegt. In der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 wurde dieser Nachtrag behandelt und darüber informiert, dass eine grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages bis dato aber nicht möglich gewesen sei: Der Grund liege u.a. darin, dass aus dem Gst. 1213/1, KG. Matrei i.O.-Land, eine größere Teilfläche an Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner verkauft worden wäre. Dadurch würde allerdings ein Waldgrundstück mit einer Fläche von weniger als 1 ha entstehen, was gesetzlich aber nicht möglich sei. Damit der Waldverkauf grundbücherlich durchgeführt werden könne, habe Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner nunmehr angeboten, das gesamte Gst. 1213/1, KG. Matrei i.O.-Land, käuflich zu erwerben. Diese Angelegenheit wurde daraufhin dem Landwirtschafts- und Umweltausschuss zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise übertragen. Dieser hat in seiner Sitzung vom 23.01.2023 beschlossen, das gesamte Gst. 1213/1, KG. Matrei i.O.-Land, zu den ursprünglichen Bedingungen an Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner zu verkaufen.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass in gegenständlicher Angelegenheit noch eine weitere Abklärung mit der Forstbehörde notwendig sei, weshalb dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden sollte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

7.8) Guido Rainer, 9971 Josef-Mattersberger-Straße 8:

Sachverhalt: Guido Rainer, 9971 Josef-Mattersberger-Straße 8, beabsichtigt, beim bestehenden Wohngebäude auf dem Gst. 301/4, KG Matrei i.O.-Markt, diverse Um- und Zubauten durchzuführen. IdZ wurde festgestellt, dass die bestehende Garage geringfügig in das, im Westen angrenzende Gst. 300/15, KG. Matrei i.O.-Markt, ragt. Nunmehr soll die Grundgrenze entsprechend (geringfügig) angepasst werden: Laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 17.01.2023, GZl. 1128/2021A, soll idZ eine Teilfläche im Ausmaß von 3 m² des Öffentlichen Gutes Gst. 300/15, KG. Matrei i.O.-Markt, kostenlos an Guido Rainer zwecks Vereinigung mit dessen Gst. 301/4, KG. Matrei i.O.-Markt, abgetreten werden. Laut vorliegendem Vertragsentwurf soll Guido Rainer die Kosten der Vermessung und der Errichtung und Verbücherung des Vertrages sowie alle Abgaben, Steuer und Gebühren (Grunderwerbssteuer, Immobilienertragssteuer, Eintragungsgebühr) übernehmen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen Guido Rainer, 9971 Josef-Mattersberger-Straße 8, einerseits und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits zu genehmigen. Eine Fotokopie des Vertrages liegt dem Originalprotokoll bei.

Weiters wird die Exkamierung der, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 17.01.2023, GZl. 1128/2021A, dargestellten Teilfläche „3“ des Gst. 300/15, KG. Matrei i.O.-Markt, im Ausmaß von 3 m² aus dem Öffentlichen Gut, EZ 168, KG. Matrei i.O.-Markt, genehmigt.

7.9) Green Move Solution Werbung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Kranebitter Allee 20:

Sachverhalt: Mit der Fa. Green Move Solution Werbung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Kranebitter Alle 20, soll eine Kooperationsvereinbarung für die Aufstellung einer E-Bike-Power-Station im Bereich des „Matreier Tauernstadions“ abgeschlossen werden.

Bgm. Raimund Steiner berichtet, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol lediglich die Stromkosten zu tragen habe. Die Ladestation selbst werde durch Werbung finanziert.

Für GR Christoph Köll ist der geplante Standort beim „Matreier Tauernstadion“ nicht geeignet.

GR Daniel Oberwalder meint, dass man im Gemeindegebiet einheitliche E-Bike-Ladestationen aufstellen sollte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat schließlich den **einstimmigen Beschluss**,

die vorliegende Vereinbarung mit der Fa. Green Move Solution Werbung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Kranebitter Allee 20, nicht abzuschließen.

Zu Punkt 8) der TO:

**Genehmigung diverser Baukostenabrechnungen bzw. Übernahme von
Interessentschaftsleistungen:**

8.1) Straßeninteressenschaft „Zedlach-Hinteregg“:

Sachverhalt: Die Straßeninteressenschaft „Zedlach-Hinteregg“, vertreten durch Kassier Dipl.-HTL-Ing. Dietmar Wibmer, hat mit Schreiben vom 31.12.2022 folgende Rechnungen vorgelegt und um Übernahme folgender Kosten ersucht:

Instandhaltung „Haupt-/Basisweg“ – Gemeindeanteil 100 % =	37.255,04 €
Instandhaltung Weganlage „Zedlach-Hinteregg“ – Gemeindeanteil 75 % =	10.103,24 €
Projekt Hofzufahrt „Hinteregg II“ (Verfahrenskosten) – Gemeindeanteil 75 % =	390,39 €

<u>gesamt</u>	<u>47.748,67 €</u>
----------------------	---------------------------

Bgm. Raimund Steiner berichtet, dass der Gemeindebeitrag in Höhe von € 47.748,67 brutto nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bzw. unter der Voraussetzung der Gewährung von Bedarfzuweisungen genehmigt werden könne.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger ist der Meinung, dass zunächst einmal die, vom Gemeinderat bereits beschlossenen, noch ausstehenden Interessentschaftsbeiträge bezahlt werden sollten.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass sich die Außenstände der Marktgemeinde Matrei bei den Straßeninteressenschaften auf gesamt rd. € 600.000,-- belaufen würden. Man habe der Bezirkshauptmannschaft Lienz den Vorschlag vorgelegt, rd. € 150.000,-- an die Straßeninteressenschaften auszubezahlen. Ob dieser von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt werde, werde man erst sehen.

GR Gabriel Presslaber meint, dass dies keine Lösung im Sinne der Straßeninteressenschaften sei.

Bgm. Raimund Steiner erinnert idZ an eine Aussage von Magnus Gratl, Büro LH Anton Mattle, dass das Land Tirol weitere finanzielle Hilfen gewähren werde, sofern sich die Marktgemeinde Matrei an die Vorgaben des Landes halte. Für das heurige Jahr wären seitens des Landes finanzielle Unterstützungen in Höhe von gesamt 2,2 Millionen Euro zugesagt worden, wovon 1 Million Euro für den Haushaltsausgleich und 1,2 Millionen Euro für die Bezahlung offener Rechnungen zu verwenden wären.

GR Gabriel Presslaber fragt, ob die Straßeninteressentschaften heuer keine finanziellen Unterstützungen erhalten, wenn die Bezirkshauptmannschaft Lienz dem übermittelten Vorschlag nicht zustimme?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass man bis jetzt lediglich die Information habe, dass der Vorschlag seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz und des Landes Tirol geprüft werde. Dieser werde dann noch im Gemeinderat zur Abstimmung gebracht.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

dem Ansuchen der Straßeninteressentschaft „Zedlach-Hinteregg“ zu entsprechen und den Gemeindebeitrag in Höhe von gesamt € 47.748,67 brutto für folgende Maßnahmen zu genehmigen:

- Instandhaltung „Haupt-/Basisweg“ – Gemeindeanteil 100 % = 37.255,04 €
- Instandhaltung Weganlage „Zedlach-Hinteregg“ – Gemeindeanteil 75 % = 10.103,24 €
- Projekt Hofzufahrt „Hinteregg II“ (Verfahrenskosten) – Gemeindeanteil 75 % = 390,39 €

Dieser Beschluss wird unter der Voraussetzung der Gewährung von Bedarfszuweisungen bzw. nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Matrei in Osttirol gefasst.

8.2) Straßeninteressentschaft „Klaunzerberg“:

Sachverhalt: Die Straßeninteressentschaft „Klaunzerberg“, vertreten durch Obmann Oswald Mattersberger, hat mit Schreiben vom 11.01.2023 eine Abrechnung der, im Jahre 2022 durchgeführten Wegerhaltungsmaßnahmen vorgelegt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 8.562,47, der Gemeindeanteil (50 %) auf € 4.281,24.

Weiters wurde seitens der Straßeninteressentschaft „Klaunzerberg“ eine Rechnung über die Behebung eines Elementarschadens im Bereich „Huberhof“ in Höhe von € 10.000,-- brutto vorgelegt. IdZ wird seitens der Bezirksforstinspektion ein Betrag in Höhe von € 5.000,-- übernommen. Der Gemeindeanteil an den verbleibenden Restkosten in Höhe von € 5.000,-- beläuft sich somit auf € 2.500,-- (= 50 %).

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass auch dieser Beschluss unter der Voraussetzung der Gewährung von Bedarfszuweisungen gefasst werden sollte.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den Gemeindebeitrag in Gesamthöhe von € 6.781,24 zu den, im Jahre 2022 durchgeführten Wegerhaltungsmaßnahmen sowie für die Behebung eines Elementarschadens im Bereich „Huberhof“ zu genehmigen. Dieser Beschluss wird unter der Voraussetzung der Gewährung von Bedarfszuweisungen gefasst.

Zu Punkt 9) der TO:

Diverse Verkehrsregelungen und Grundangelegenheiten:

9.1) Röm.-kath. Pfarrpfünde St. Alban in Matrei i.O.-Markt, 9971 Kirchplatz 1:

Sachverhalt: Der „Pfarrangerweg“ verläuft derzeit noch teilweise über die, im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfünde St. Alban in Matrei i.O.-Markt, stehenden Gste. 446/1 und 446/7, beide KG. Matrei i.O.-Markt. Diese Flächen, welche laut einer, von Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Bebauungsstudie vom 01.12.2022 ein Ausmaß von rd. 1.468 m² haben,

sollen nunmehr kostenlos in das Eigentum des Öffentlichen Gutes unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol abgetreten werden. IdZ würde die röm.-kath. Pfarrpfünde der Marktgemeinde Matrei in Osttirol aus den beiden genannten Grundstücken auch Grundflächen im Ausmaß von rd. 776 m² in Form eines langfristigen Baurechtes zur Verfügung stellen, auf welchen beispielsweise Parkplätze angelegt und den Anrainern des Pfarrangerweges zur Verfügung gestellt werden könnten. Als Baurechtszins wird ein Betrag von € 3.000,-- jährlich vorgeschlagen.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass die Röm.-kath. Pfarrpfünde St. Alban nunmehr bereit wäre, jene Grundflächen aus den Gstn. 446/1 und 446/7, beide KG. Matrei i.O.-Markt, auf welchen der „Pfarrangerweg“ verlaufe, kostenlos an das Öffentliche Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei i.O. abzutreten. Weiters würden entlang des „Pfarrangerweges“ Grundflächen zur Verfügung gestellt, auf welchen beispielsweise Parkplätze angelegt werden könnten. Für diese Fläche wäre ein jährlicher Baurechtszins in Höhe von € 3.000,-- zu bezahlen. Bei gegenständlichem Tagesordnungspunkt gehe es nur um die Abklärung der weiteren Vorgangsweise. Er hält weiters fest, dass die Parkplätze jedenfalls nur dann errichtet werden sollten, wenn diese auch weiterverpachtet werden könnten.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob es schon mögliche Pächter für die Parkplätze gäbe?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass es diesbezüglich bereits Nachfragen gebe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob die Marktgemeinde Matrei dann Öffentliches Gut verpachte?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass auf der „Parkplatzfläche“ nur ein Baurecht zugunsten der Marktgemeinde Matrei eingeräumt werden soll und diese Fläche dann weitervermietet werden könnte.

Für GRⁱⁿ Manuela Niederegger stellt sich die Frage, ob in diesem Bereich überhaupt Bedarf für die Anlegung von Parkplätzen gegeben sei?

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass sich diesbezüglich schon der Eigentümer der Wohnanlagen „SUN“ und Josef Niederegger gemeldet hätten. Diese hätten einen Bedarf von mindestens 20 Stellplätzen. Er hält nochmals fest, dass es heute nur um die Festlegung der weiteren Vorgangsweise gehe.

GR Gabriel Presslaber fragt, warum die Pfarre die Parkplätze nicht selbst errichte?

Bgm. Raimund Steiner teilt dazu lediglich mit, dass die Pfarre die Einräumung dieses Baurechtes vorgeschlagen haben.

GR Daniel Oberwalder ist der Meinung, dass die Pfarre zunächst den Pfarrangerweg auf ihre Kosten sanieren und die Gemeinde die Weganlage erst dann übernehmen sollte.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger schlägt vor, in dieser Angelegenheit jedenfalls einen verkehrstechnischen Sachverständigen beizuziehen.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass dieser Vorschlag in den zu fassenden Beschluss aufgenommen werden sollte.

Für GRⁱⁿ Manuela Niederegger ist die Anlegung von Parkplätzen nicht notwendig.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass es schon einmal einen Vorschlag gegeben habe, die Wegflächen an das Öffentliche Gut abzutreten. Damals sei es allerdings zu keiner Einigung zwischen der Marktgemeinde und der Pfarre gekommen.

GR Johann Niederegger meint, dass man den Teilabschnitt des „Pfarrangerweges“ schon in das Öffentliche Gut übernehmen sollte, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Pfarre die Parkplatzfläche kostenlos – also ohne Bezahlung eines Baurechtszinses – zur Verfügung stelle.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass der „Pfarrangerweg“ in einem schlechten Zustand sei. Für sie komme es nicht in Frage, dass die Marktgemeinde Matriei die Kosten für die Sanierung der Weganlage übernehme.

Laut Meinung von GR Christoph Köll müsste es eigentlich im Interesse der Marktgemeinde liegen, dass die Anrainer des „Pfarrangerweges“ eine öffentliche Zufahrt zu ihren Liegenschaften hätten. Auch wenn der Straßenzustand „nicht optimal“ sei, soll die Marktgemeinde diesen Wegabschnitt übernehmen, zumal er sich nicht vorstellen könne, dass die Pfarre die Kosten für die Straßensanierung übernehme, da diese den Weg selbst gar nicht brauche. Weiters sehe er einen dringenden Bedarf für die Anlegung von Parkplätzen.

Bgm. Raimund Steiner schlägt vor, ein Verkehrsplanungsbüro bzw. einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Bebauungsstudie und der Ausarbeitung allfälliger Verbesserungsvorschläge zu beauftragen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

ein Verkehrsplanungsbüro bzw. einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Bebauungsstudie und Ausarbeitung allfälliger Verbesserungsvorschläge zu beauftragen.

9.2) Verlassenschaft nach Ernst Weiskopf, 9971 Marstallweg 1 – Antrag auf Durchführung nach § 16 LiegTeilG gemäß Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Lukas Rohrachner vom 01.12.2022, GZl. 2351/2022(C):

Sachverhalt: Im Zuge der Errichtung eines Gehsteiges entlang der Gemeinde-Tauerntalstraße wurde eine Stützmauer auf dem Gst. 115/2, KG. Matriei i.O.-Markt, errichtet, um die Zufahrt zu einer, auf diesem Grundstück bestehenden Garage sicherzustellen. Die davon betroffene Teilfläche des Gst. 115/2 im Ausmaß von 8 m² soll nunmehr an das Öffentliche Gut zwecks Vereinigung mit Gst. 655/1, KG. Matriei i.O.-Markt, abgetreten werden. Die Grundstücksänderung ist in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrachner vom 01.12.2022, GZl. 2351/2022(C), dargestellt. Die Durchführung dieser Grundstücksänderung soll nach den Bestimmungen des § 16 LiegTeilG erfolgen. Weiters ist die Inkamerierung der gegenständlichen, in genannter Vermessungsurkunde dargestellten Teilfläche „1“ des Gst. 115/2 in das Öffentliche Gut, EZ 168, KG. Matriei i.O.-Markt, zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

der Übernahme der, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrachner vom 01.12.2022, GZl. 2351/2022(C), dargestellten Teilfläche „1“ des Gst. 115/2, KG. Matriei i.O.-Markt, in das Öffentliche Gut und der Zuschreibung dieser Teilfläche zum Gst. 655/1, KG. Matriei i.O.-Markt, zuzustimmen.

Weiters wird die Inkamerierung der, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohrachner vom 01.12.2022, GZl. 2351/2022(C), dargestellten Teilfläche „1“ des Gst. 115/2, KG. Matriei i.O.-Markt, in das Öffentliche Gut, EZ 168, KG. Matriei i.O.-Markt, genehmigt.

Der Durchführung dieser Grundstückänderungen nach den Bestimmungen des § 16 LiegTeilG wird zugestimmt.

9.3) Simon Huter, 9971 Dekan-Kurzthalerweg 3:

Sachverhalt: Simon Huter, 9971 Dekan-Kurzthalerweg 3, ersucht mit Eingabe vom 20.01.2023 um Erteilung der Zustimmung zur Verlegung eines Erdkabels mit der Bezeichnung E-AYY-J 4*50 mm² im Öffentlichen Gut Gst. 683, KG. Matriei i.O.-Markt (in einer Tiefe von 80 cm).

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

Simon Huter, 9971 Dekan-Kurzthalerweg 3, die Zustimmung zur Verlegung eines Erdkabels mit der Bezeichnung E-AYY-J 4*50 mm² im Öffentlichen Gut Gst. 683, KG. Matrei i.O.-Markt (in einer Tiefe von 80 cm), zu erteilen.

9.4) Verlassenschaft nach Josef Hatzer, 9971 Mattersberg 14:

Sachverhalt: Für das Gebäude „Mattersberg 14“ auf dem Gst. 4810, KG. Matrei i.O.-Land, liegt ein rechtskräftiger Abbruchbescheid der Baubehörde der Marktgemeinde Matrei i.O. vor und ist idZ auch ein Vollstreckungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz anhängig. Der Verlassenschaft nach Josef Hatzer wurde mit Bescheid der BH Lienz aufgetragen, einen bestimmten Betrag bei der BH Lienz zu hinterlegen, dies als Vorauszahlung für die Kosten der angedrohten Ersatzvornahme (Abbruch des Gebäudes). Die finanziellen Mittel der Verlassenschaft reichen jedoch nicht aus, um dieser Forderung nachzukommen. Der Marktgemeinde Matrei in Osttirol wurde nunmehr angeboten, das Verlassenschaftsvermögen durch Überlassung an Zahlungs statt (§§ 154 ff AußStrG) zu übernehmen. In der GR.-Sitzung vom 20.12.2022 hat Bgm. Raimund Steiner darauf hingewiesen, dass noch kein Angebot für den Gebäudeabbruch vorliegt, woraufhin der Tagesordnungspunkt vertagt wurde. Zwischenzeitlich liegen diesbezüglich Angebote der ARGE Recycling Osttirol vom 13.01.2023 in Höhe von € 29.503,99 brutto und der Fa. Steiner Wastl GmbH vom 19.01.2023 in Höhe von € 28.800,-- brutto vor.

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass zwischenzeitlich Angebote für den Abbruch des Wohnhauses Mattersberg Nr. 14 vorliegen würden. Nachdem die Abbruchkosten und die „Verlassenschaftskosten“ in etwa gleich hoch wären, wie der Wert der Liegenschaft, werde vorgeschlagen, die Übernahme des Verlassenschaftsvermögens durch Überlassung an Zahlungs statt abzulehnen.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

in der Verlassenschaftssache nach Josef Hatzer, geb. 28.09.1932, die Übernahme des Verlassenschaftsvermögens durch Überlassung an Zahlungs statt gemäß §§ 154 ff AußStrG abzulehnen.

9.5) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2:

Sachverhalt: Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt iZm der Errichtung des Kraftwerkes „Tauernbach-Gruben“ allfällige vorgezogene Maßnahmen bereits im Sommer 2023 zu errichten. Im Zuge dieser Maßnahmen werden der Zufahrtsweg zum geplanten Stollenportal (Bereich „Raneburg“ bis „Landeggsäge“) auf dem Gst. 3867/1, KG Matrei i.O.-Land, welches sich im Eigentum des Öffentlichen Gutes unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol befindet, den baulichen Anforderungen entsprechend verbessert sowie allenfalls erforderliche Anpassungen durchgeführt. Hinsichtlich dem kürzlich asphaltierten Abschnitt der Wegstrecke im Bereich „Abfahrt Raneburg bis Häuser Raneburg“ (Öffentliches Gut Gst. 3867/3, KG. Matrei i.O.-Land) hat die TIWAG mitgeteilt, dass eine Beweissicherung stattfinden wird und allfällige, durch die TIWAG verursachte Schäden in diesem Bereich durch die TIWAG behoben werden. Die TIWAG ersucht nunmehr um Zustimmung zur Durchführung gegenständlicher Maßnahmen.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Beweissicherung für den erst kürzlich asphaltierten Abschnitt des Öffentlichen Gutes von der Abzweigung von der P1/Felbertauernstraße bis zu den Wohnhäusern in Raneburg durchführen möchte.

Außerdem seien beim, im Eigentum des Öffentlichen Gutes unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei i.O. stehenden, nicht asphaltierten Zufahrtsweg im Bereich „Raneburg“ Verbesserungen und Anpassungen vorgesehen. Diesen Maßnahmen sollte zugestimmt werden, wobei jedoch die TIWAG für allenfalls hiefür erforderliche Bewilligungen zu sorgen habe.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GR Daniel Oberwalder an der Abstimmungen wegen erklärter Befangenheit als Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) den **einstimmigen Beschluss**,

der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die Zustimmung zur Verbesserung bzw. allenfalls erforderlichen Anpassung des Zufahrtsweges zum geplanten Stollenportal (Bereich „Raneburg“ bis „Landeggsäge“) auf dem Öffentlichen Gut Gst. 3867/1, KG Matrei i.O.-Land, zu erteilen, wobei die TIWAG-Tiroler Wasserkraft für allenfalls hiefür erforderliche behördliche Bewilligung zu sorgen hat.

Hinsichtlich des erst kürzlich asphaltierten Abschnittes des Öffentlichen Gutes Gst. 3867/3, KG. Matrei i.O.-Land, im Bereich „Abfahrt Raneburg bis Häuser Raneburg“ wird der Durchführung einer Beweissicherung zugestimmt, wobei allfällige, durch die TIWAG und ihre Auftragnehmer verursachte Schäden in diesem Bereich durch die TIWAG zu beheben sind.

9.6) Straßenbauprojekt Seblas innere Erschließung West – Einreichplanung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tiroler, Erlerstraße 3, vom 02.11.2022:

Sachverhalt: Seitens des Ingenieurbüros Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall, Erler Straße 3, wurde zwischenzeitlich die Einreichplanung für die Adaptierung der Zufahrt zum regionalen Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ von der LB108/Felbertauernstraße aus (Straßenbauprojekt „Seblas – innere Erschließung West“) fertiggestellt. Nunmehr soll das straßenbaubehördliche Bewilligungsverfahren abgewickelt werden.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass nunmehr die Einreichplanung für das Straßenbauprojekt „Seblas – innere Erschließung West“ vorliege, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sei. Vom gegenständlichen Vorhaben sei auch das, im Eigentum der Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ stehende Gst. 4760, KG. Matrei i.O.-Land, betroffen, weshalb er als Obmann dieser Agrargemeinschaft in behördlichen Verfahren befangen sei. Die Vertretung des verhinderten Bürgermeisters obliege nach den Bestimmungen der TGO dem Bürgermeister-Stellvertreter bzw. den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Als Straßenbaubehörde werde bei gegenständlichen Straßenbauvorhaben deshalb Vize-Bgm. Lukas Brugger, BEd, fungieren, als Gemeindevertreterin und Antragstellerin GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob gegenständliche Angelegenheit im Bauausschuss behandelt worden wäre, was von GV Simon Staller, Obmann des Bauausschusses, verneint wird.

Bgm. Raimund Steiner erwähnt weiters, dass die Kosten für die Errichtung gegenständlicher Straßenanlage von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH übernommen werden würden, zumal diese auch für den Transport eines Trafos zum geplanten Umspannwerk in Seblas notwendig sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger teilt mit, dass die Mitglieder der Liste „Gemeinsam für Matrei“ dem gegenständlichen Vorhaben natürlich zustimmen würden, gleichzeitig aber auch darauf hinweisen müssten, dass einige Betriebe aufgrund dieser neuen Erschließungsstraße die Zufahrten zu ihren Betriebsgrundstücken auf ihre Kosten umbauen müssten: Derzeit wären nämlich zahlreiche Betriebszufahrten „nach Norden ausgerichtet“. Durch die neue

Erschließungsstraße müssten die Betriebe auch längere Verkehrswege in Kauf nehmen, zumal auch eine bestehende Zufahrt zum regionalen Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ idZ geschlossen werden müsste.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass es natürlich für einige Betriebe eine wesentliche Erleichterung wäre, wenn die bestehende Zufahrt südlich der RGO-Tankstelle weiterhin bestehen bleiben könne. Es sei jedoch schon seit mehreren Jahren bekannt, dass diese nach Errichtung einer neuen Zufahrt zum regionalen Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ geschlossen werden müsse.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Einreichplanung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tirol, Erlerstraße 3, vom 02.11.2022, für das Straßenbauprojekt „Seblas – innere Erschließung West“ zu genehmigen.

Zu Punkt 10) der TO:

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck - Entschädigungsvertrag für 2. Turbine – Aufhebung des GR.-Beschlusses vom 05.08.2019 (TOP 8. b) betreffend Abtretung des Entschädigungsbetrages an Manuela Niederegger, 9971 Neumarktstraße 8a, auf Basis eines, mit ihrem Rechtsvorgänger Jakob Niederegger abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrages für die Bereich „EUB-Talstation“ und „Matreier Tauernstadion“:

Sachverhalt: Jakob Niederegger, 9971 Neumarktstraße 8, hat für Baumaßnahmen im Bereich der EUB-Talstation („Matreier Tauernstadion“, Parkplätze, etc.), Grundflächen zur Verfügung gestellt und wurden mit ihm diesbezüglich Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, wonach ihm Tauschflächen im Verhältnis 1 : 1,5 (zugunsten Jakob Niederegger) zur Verfügung zu stellen sind. Für den Fall, dass die Marktgemeinde Matrei i.O. dieser Tauschverpflichtung nicht nachkommt, hat sie Jakob Niederegger einen Ausgleichsbetrag von € 21,80 pro m² zu bezahlen.

Mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wurde für den Fall einer künftigen Erweiterung/Leistungserhöhung des Kraftwerkes „Schwarzach“ – ausgehend vom 1. Teil des Entschädigungsbetrages von € 320.000,-- - die Zahlung eines (den € 320.000,--) aliquoten Pauschalbetrages nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher öffentlicher und privatrechtlicher Genehmigungen für die Erweiterung/Leistungserhöhung vereinbart. „Die zweiten 320.000,-- Euro“ wurden mit dem damaligen Vorstandsdirektor Dr. Bruno Wallnöfer persönlich vereinbart und hätten eigentlich mit der TIWAG für die Verkabelungsmaßnahmen beim „Matreier Tauernstadion“ gegenverrechnet werden sollen (die ursprünglich noch mit DDr. Fridolin Zanon vereinbarte Entschädigungsleistung belief sich auf 7 % der Investitionssumme).

IdZ hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol in seiner Sitzung vom 05.08.2019 zu TOP 8. b) beschlossen, die Abtretung des, mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Erweiterung/Leistungserhöhung des Kraftwerkes „Schwarzach“ vereinbarten, indexierten Entschädigungsbetrages, an Manuela Niederegger, 9971 Neumarktstraße 8a, auf Basis eines, mit ihrem Rechtsvorgänger Jakob Niederegger abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrages für die Bereiche „EUB-Talstation“ und „Matreier Tauernstadion“ zu genehmigen.

Laut Mitteilung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 17.01.2023 beläuft sich das vereinbarte, wertgesicherte Entgelt auf € 190.690,04.

GR Gabriel Presslaber fragt, für welche Maßnahmen die TIWAG-Entschädigung nunmehr verwendet werden sollte? Seiner Meinung nach sollte man damit Ersatzgrund ankaufen.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass die Marktgemeinde schon seit vielen Jahren auf der Suche nach Ersatzgrund sei, dieser aber nicht zur Verfügung stehe. Für dessen Erwerb werde man auch mehr Geld aufwenden müssen, als den gegenständlichen Entschädigungsbetrag der TIWAG. Dieses Geld „auf die Seite zu legen“ und abzuwarten, bis Ersatzgrund angekauft werden könne, mache seiner Meinung nach derzeit keinen Sinn.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger möchte wissen, ob mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG schon weitere Verhandlungen iZm dem geplanten Kraftwerk „Tauernbach-Gruben“ stattgefunden hätten?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass die TIWAG bis dato lediglich einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vorgelegt habe, welcher RA Dr. Gernot Gasser zur Prüfung und Einarbeitung allfälliger Korrekturen übermittelt worden werde. Der überarbeitete Vertragsentwurf werde selbstverständlich noch dem Gemeinderat vorgelegt.

GR Michael Riepler, MSc, weist darauf hin, dass die TIWAG bereits mit Vorarbeiten für das Kraftwerksprojekt beginnen möchte und fragt, ob schon Entschädigungsverhandlungen geführt worden wären?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass man Entschädigungsverhandlungen mit der TIWAG erst noch führen müsse. Es gäbe zwar einen Entwurf eines Emissionsabgeltungsvertrages, welcher eine einmalige Ablöse in Höhe von € 300.000,-- vorsehe. Dieser sei noch zu überprüfen und wäre natürlich auch noch nicht unterschrieben.

GR Gabriel Presslaber fragt, ob man eventuell von Michael Obwexer Ersatzgrund erwerben könne?

GV Simon Staller weist darauf hin, dass es aufgrund der, im Vertrag mit Jakob Niederegger vereinbarten Regelungen schwierig sein werde, geeigneten Ersatzgrund zu finden.

Bgm. Raimund Steiner teilt zur Frage von GR Gabriel Presslaber mit, dass er auch schon mit Michael Obwexer entsprechende Gespräche geführt habe, dieser aber derzeit keinen Grund verkaufen wolle.

GR Johann Niederegger meint, dass man mit der Vertragspartnerin vielleicht einmal darüber reden sollte, den Vertrag bzw. die Erhöhung der Entschädigung „einzufrieren“.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger verweist diesbezüglich auf den abgeschlossenen Vertrag.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GRⁱⁿ Manuela Niederegger und GR Daniel Oberwalder an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten) mit 12 gegen 3 Stimmen (Gegenstimme von GR Gabriel Presslaber sowie Stimmenthaltungen von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger und GR Michael Riepler, MSc) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 05.08.2019 zu TOP 8. b) gefassten Beschluss betreffend Abtretung des, mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Erweiterung/Leistungserhöhung des Kraftwerkes „Schwarzach“ vereinbarten, indexierten Entschädigungsbetrages, an Manuela Niederegger, 9971 Neumarktstraße 8a, auf Basis eines, mit ihrem Rechtsvorgänger Jakob Niederegger abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrages für die Bereiche „EUB-Talstation“ und „Matreier Tauernstadion“ aufzuheben.

Zu Punkt 11) der TO:

Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol:

Sachverhalt: Die Mindestverbrauchsmenge von 30 m³ jährlich für die Berechnung des Wasserzinses wurde bisher jeweils nur in der jährlichen Kundmachung der Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben festgelegt und beschlossen. Nunmehr soll eine diesbezügliche Ergänzung in § 5 Abs. 1 der

gültigen Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Matriei vorgenommen werden. Die Änderung der Verordnung wurde vom Land Tirol am 08.02.2023 vorgeprüft.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol in § 5 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen (rote Schrift):

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matriei i.O. hat mit Beschluss vom 20.11.1995 aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, in Verbindung mit den GR.-Beschlüssen vom 23.10.2006, 15.11.2022 und 28.02.2023 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Herstellung, Erhaltung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren und zwar:

1. eine Anschlußgebühr für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlagen
2. eine laufende Verbrauchsgebühr (Wasserzins) für die laufende Wasserlieferung
3. eine Zählergebühr für die Benützung von Wasserzählern
4. im Falle der Erweiterung durch Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht auf Erhebung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes einer baulichen Anlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Für bereits bestehende bauliche Anlagen entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche eines Gebäudes. Zur Nutzfläche zählen alle Räume einschließlich Keller, Garagen und Stiegenhäuser, ausgenommen nicht ausgebaute Dachgeschoße und Lagerräume für Brennholz. Bei Stallungen dient die Nutzfläche des Stalles einschließlich Nebenräume (ohne Stadel) als Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlußgebühr beträgt derzeit € 23,10 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Für Schwimmbecken (sowohl im Freien wie auch in geschlossenen Räumen) ist zusätzlich eine Anschlußgebühr von € 13,90 pro m³ (Kubikmeter) Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
4. Bei unverbauten Grundstücken ist eine Anschlußgebühr in Höhe von € 158,75 zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 - 3 zu bemessenden Anschlußgebühr abzuziehen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Bereitstellung von Wasserzählern sind (gemäß § 5 der Wasserleitungsordnung) zusammen mit dem Wasserzins jährlich folgende Wasserzählermieten zu entrichten:

Wasserzähler mit einer Nenngröße von

3 bis 5 m ³	€	16,82
7 bis 10 m ³	€	46,64
bis 20 m ³	€	80,55
bis 40 m ³	€	97,64
bis 60 m ³	€	114,64
bis 80 m ³	€	123,09
bis 100 m ³	€	132,91

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Wasserzinses ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. **Die Mindestverbrauchsmenge beträgt 30 m³ jährlich.**
2. Der Wasserzins beträgt derzeit € 1,72 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche eines Gebäudes gemäß § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsgebührenordnung
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Bemessung der Pauschalgebühren

Bei Gebäuden, in welchen kein Wasserzähler vorhanden ist, gelangt eine jährliche Pauschalgebühr wie folgt zur Vorschreibung:

1. Grundgebühr pro Haushalt:	€ 124,90
2. Zuschlag pro Person:	€ 34,62
3. Zuschlag pro Gästenächtigung (Basis der Berechnung bilden die Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres):	€ 0,44
4. Garten bis 500 m ² :	€ 55,59
5. Garten 501 bis 800 m ² :	€ 84,77
6. Garten 801 m ² und mehr m ² :	€ 136,53
7. Je Großvieheinheit:	€ 39,54

§ 8 Umsatzsteuer

Alle in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren und Entgelte erhöhen sich um die gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 zu bezahlende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 9 Gebührenschnldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren in Angelegenheiten dieser Gebührenordnung gelten die Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Zu Punkt 12) der TO:

TIROLER Individualversicherung – Gemeindekonzept Neuerungen:

Sachverhalt: Seitens der TIROLER Versicherung (Gebietsvertreter Ing. Thomas Ganzer) wurde der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ein aktualisiertes Angebot für die bereits bestehende Polizze T552000760 vorgelegt. Die Aktualisierungen betreffen

a) **ergänzende Deckungseinschlüsse** gemäß Sonderbedingungen GK21 für alle bestehenden Sparten und

b) **neu Deckungsbausteine.**

Ad a):

- Höchstentschädigung bei Feuer, EC, Einbruch, Leitungswasser gemäß GK21 bis Euro 250.000,-- (bisher bis Euro 100.000,--), z.B.
 - Leitungswasserversicherung: 15 Meter Rohrsatz (bisher 10 Meter)
 - Glasversicherung: Höchstentschädigung je Einzelglaselement bis Euro 20.000,-- (bisher Euro 5.000,--), Kabinverglasung von Zugmaschinen, Radladern/Baggern und Fahrzeugen der Straßenreinigung bis Euro 5.000,-- (bisher Euro 1.500,--) ...
- Nebenkosten: Erhöhung der Entschädigungsleistungen und Einführung einer Mindestentschädigung bei Feuer, EC, Einbruch, Leitungswasser gemäß GK21, z.B. Höchstentschädigung je Versicherungsfall 35% der Entschädigungsleistung für den Sachschaden, bisher 30%.

Die **Jahresprämie würde sich lediglich um Euro 420,19 erhöhen**. Der Kunstgegenstand „**Katzbalger-Schwert**“ würde in der Sparte „Einbruch Diebstahl“ **prämienfrei miteingeschlossen**.

Ad b):

- EC: Naturgefahrenschutz – Erweiterter Deckungsschutz (böswillige Beschädigung, ua.)
- Elektronik: Gemeinde-Pauschalversicherung – LED-Straßenbeleuchtung – LWL-Breitbandinfrastruktur ua.

Die **Jahresprämie für die unter b) genannten neuen Deckbausteine würde sich um Euro 18.848,78 erhöhen!**

FVW Mag. Michael Rainer berichtet, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol bei der TIROLER-Versicherung bereits eine sehr umfassende Individualversicherung abgeschlossen habe. Mit dem nunmehr vorliegenden Angebot könnten in einem Schadensfall zahlreiche zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Jahresprämie würde sich dafür lediglich um € 420,19 erhöhen.

Bgm. Raimund Steiner weist darauf hin, dass nur die angebotenen, ergänzenden Deckungseinschlüsse beschlossen werden sollen, nicht aber die zusätzlichen Deckungsbausteine.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s**,

das aktualisierte Angebot der TIROLER-Versicherung betreffend die ergänzenden Deckungseinschlüsse gemäß Sonderbedingungen GK21 für alle bestehenden Sparten und die damit verbundene Erhöhung der Jahresprämie um € 420,19 zu genehmigen. Das Angebot betreffend zusätzlicher Deckungsbausteine wird hingegen nicht genehmigt.

Zu Punkt 13) der TO:

**Klage der Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 6330 Kufstein, Salurner Straße 57 –
Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck zur Klagebeantwortung –
Beauftragung der RAe Dr. Gernot Gasser und Dr.ⁱⁿ Sonja Schneeberger, 9900 Lienz,
Beda-Weber-Gasse 1, mit der Klagebeantwortung:**

Bgm. Raimund Steiner schlägt vor, gegenständlichen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat daraufhin den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Tagesordnungspunkt für vertraulich zu erklären und diesen sohin unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 14) der TO:

Beratung und Beschlussfassung über die, im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 beschlossenen Ausgabenreduktionen und Einsparungen (als Teil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes) - Abänderung des, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 gefassten Beschlusses über die Festsetzung der Bezüge der/des Vize-BürgermeisterInnen/in/s, der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matrei sowie der Mitglieder des Gemeinderates – Abänderung der, in der GR.-Sitzung vom 28.12.2018 beschlossenen Auftragsvergabe zur Grünanlagenbetreuung in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol an Armin Wibmer, Armins Gartencenter, 9971 Lienzerstraße 53:

Sachverhalt: Über Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Lienz sollen die, im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 bereits beschlossenen Ausgabenreduktionen und Einsparungen (als Teil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes) nochmals vom Gemeinderat genehmigt werden. Die Ausgabenreduktionen/Einsparungen sind der, dem Originalprotokoll in Fotokopie beiliegenden Aufstellung der Gemeindefinanzverwaltung zu entnehmen. Konkret sind idZ nachstehend angeführte GR.-Beschlüsse abzuändern:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 22.03.2022 die Bezüge des Vize-Bürgermeisters, der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matrei sowie der Mitglieder des Gemeinderates festgesetzt. Gemäß VA 2023 (bzw. Haushaltskonsolidierungskonzept) soll die Aufwandsentschädigung des Vizebürgermeisters nunmehr auf das gesetzliche Mindestmaß und die Aufwandsentschädigungen der GR.-Mitglieder auf „Null Euro“ reduziert werden.

Weiters soll der Aufwand für die Betreuung der Grünanlagen durch Übernahme zusätzlicher Leistungen durch den gemeindeeigenen Bau- und Wirtschaftshof reduziert werden, weshalb eine Abänderung der, in der GR.-Sitzung vom 28.12.2018 beschlossene Auftragsvergabe zur Grünanlagenbetreuung in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol an Armin Wibmer, Armins Gartencenter, 9971 Lienzerstraße 53, vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Bgm. Raimund Steiner verweist darauf, dass bereits im Zuge der Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2023 Ausgabenreduktionen und Einsparungen beschlossen worden wären. Über Anregung der Bezirkshauptmannschaft Lienz sollten diese aber nochmals vom Gemeinderat beschlossen werden, wobei konkret die Reduzierung der Aufwandsentschädigungen des Vizebürgermeisters auf das gesetzliche Mindestmaß und der Gemeindevorstandes „auf Null“ sowie die Abänderung der Auftragsvergabe für die Grünanlagenbetreuung zu genehmigen wären.

a) Abänderung des, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 gefassten Beschlusses über die Festsetzung der Bezüge der/des Vize-BürgermeisterInnen/in/s:

GR Christoph Köll fragt, ob die Reduktion der Aufwandsentschädigung des Vizebürgermeisters auf das gesetzliche Minimum für die gesamte, laufende GR.-Periode gelten soll?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass dieser Beschluss so lange gelte, bis dieser wieder vom Gemeinderat aufgehoben werde.

GR Johann Niederegger erkundigt sich nach der Höhe des gesetzlichen Mindestmaßes der Aufwandsentschädigung des Vizebürgermeisters und möchte wissen, um wieviel sich diese gegenüber der, vom Gemeinderat beschlossenen Entschädigung reduziere?

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass die jährliche Einsparung rd. € 8.300,-- betrage.

GR Johann Niederegger teilt mit, dass er gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen werde: Die Bezirkshauptmannschaft Lienz habe nämlich dafür gesorgt, „dass Matrei steht“. Er lasse sich nicht mehr länger vorschreiben, in welchen Bereichen gespart werden müsse.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse gefasst werden sollten?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass 3 Beschlüsse zu fassen wären.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger meint, dass – zusammen mit der generellen Wohlmeinung, die Einsparungen einzuhalten – 4 Beschlüsse notwendig seien.

Bgm. Raimund Steiner hält fest, dass die Einsparungen ja schon im Rahmen des Budgets für das Jahr 2023 beschlossen worden wären und daher nicht nochmals genehmigt werden müssten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger bemerkt, dass sie von FVW Mag. Michael Rainer eine anderslautende Auskunft erhalten habe.

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass die, in der Sitzungsunterlage zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt enthaltenen Sparmaßnahmen bereits im Budget für das Jahr 2023 verankert wären. In drei Fällen würden jedoch konkrete GR.-Beschlüsse vorliegen, die entsprechend abzuändern wären. Um gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Land Tirol aber den Sparwillen des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei zu dokumentieren, sollten alle Sparmaßnahmen seiner Meinung nach nochmals beschlossen werden.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Vize-Bgm. Lukas Brugger, BEd, an der Abstimmung) mit 13 gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen von GR Johann Niederegger, GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger und GR Daniel Oberwalder) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 zu Tagesordnungspunkt 12) gefassten Beschluss über die Festsetzung des Bezuges des Vizebürgermeisters abzuändern und diesen auf das gesetzliche Mindestmaß zu reduzieren.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger begründet ihr Abstimmungsverhalten damit, dass ein Vizebürgermeister in einer so großen Gemeinde, wie Matrei, ein sehr umfangreiches Aufgabengebiet habe und damit auch ein entsprechender Aufwand verbunden sei. Ihrer Meinung nach müsse auch eine politische Tätigkeit etwas Wert sein und entsprechend honoriert werden. Deshalb habe sie gegen die Reduzierung des Vizebürgermeisterbezuges gestimmt.

GR Daniel Oberwalder schließt sich der Begründung von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger an und erklärt, dass seiner Meinung nach auch die Gemeindemandatare weiterhin eine Entschädigung erhalten sollten: Oftmals müsste man sich von der Arbeit frei nehmen, um an Sitzungen, udgl., teilnehmen zu können. Die Einsparungen bei den Bezügen des Vizebürgermeisters und der Gemeindemandataren wären ohnehin nur „ein Tropfen auf dem heißen Stein“.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger fragt, warum diese Beschlüsse nochmals gefasst werden müssen, zumal die Einsparungen ohnehin schon im Voranschlag für das Jahr 2023 enthalten wären?

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass es bei den, in der Sitzungsunterlage gelb markiert Punkten aufrechte GR.-Beschlüsse gäbe: Mit dem „Budgetbeschluss“ greife man in diese Beschlüsse ein, weshalb diese entsprechend geändert werden müssten.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger erinnert, dass sie bereits in der „Budgetsitzung“ darauf hingewiesen habe.

Als „besonders schmerzlich“ bezeichnet Bgm. Raimund Steiner die Streichung der Vereinssubventionen und der Aufwandsentschädigungen der Gemeindemandatare: Matriei sei aber derzeit nicht in einer Situation, in welcher sie Forderungen stellen könne, sondern versuchen müsse, mit den Aufsichtsbehörden gut zusammenzuarbeiten. Nur so könne man mit weiterer finanzieller Unterstützung des Landes rechnen. Er danke jedenfalls den Gemeindemandataren schon jetzt für die Unterstützung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob man – wenn man gut arbeite - diese Beschlüsse wieder aufheben könne, damit man den Mandataren wieder Aufwandsentschädigungen und den Vereinen wieder Subventionen gewähren könne?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass er diese Frage auch Magnus Gratl gestellt habe: Dieser habe geantwortet, dass es genügend Vereine gäbe, die ohne Subventionen auskommen würden. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Lienz könne jeder Beschluss eines Gemeindegremiums aufgehoben werden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger zeigt sich verwundert darüber, dass seitens Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner die Kosten für die Moderation der öffentlichen Gemeindeversammlung in Höhe von € 6.600,-- „freigegeben“ worden wären. Sie meine, dass der Bürgermeister die Beauftragung einer Moderatorin nicht zulassen hätte dürfen. Man müsse den Matriei Vereinen nun erklären, warum einerseits für diese keine finanziellen Unterstützungen mehr gewährt werden könnten, andererseits aber sehr wohl Geld für die Moderation der Gemeindeversammlung ausgegeben werde. IZm den Kosten für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in Höhe von rd. € 38.000,-- erinnert sie daran, dass dessen Beauftragung vom Gemeinderat im vergangenen Jahr beschlossen worden sei, obwohl die Kosten nicht bekannt gewesen wären. Im gegenständlichen Protokoll sei vermerkt, dass für diesen Zweck seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz Bedarfszuweisungen gewährt würden, sodass die Marktgemeinde Matriei dafür keine Kosten zu tragen habe. Hier sei die Marktgemeinde seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz „hinters Licht geführt worden“, da diese Kosten nunmehr bei den offenen Verbindlichkeiten ausgewiesen seien. Den damaligen GR.-Beschluss sollte man sich jedenfalls nochmals anschauen, da – wie bereits erwähnt – die Kosten in Höhe von € 38.000,-- vom Gemeinderat gar nicht beschlossen worden wären.

Bgm. Raimund Steiner stimmt der Aussage von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger zu.

b) Abänderung des, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 gefassten Beschlusses über die Festsetzung der Bezüge der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matriei sowie der Mitglieder des Gemeinderates:

GR Christoph Köll weist darauf hin, dass er als Partnerschaftsreferent keine Entschädigung erhalte. In der Vergangenheit wären die Gemeindemandatare sehr gut entlohnt worden. Er sehe aber eigentlich nicht ein, dass diese in der laufenden Gemeinderatsperiode keine Bezüge mehr erhalten sollten.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass Gemeindemandatare in vielen Osttiroler Gemeinden keine Entschädigungen erhalten würden.

GR Christoph Köll hält fest, dass jedes Gemeinderatsmitglied viel Zeit für diese Funktion aufwenden müsse.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass auch seitens des Gemeinderates der Sparwille bekundet werden müsse.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat mit 16 gegen 1 Stimme (Gegenstimme von GR Daniel Oberwalder) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 22.03.2022 zu Tagesordnungspunkt 12) gefassten Beschluss über die Festsetzung der Bezüge der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matriei sowie der Mitglieder des Gemeinderates (Sitzungsgelder) aufzuheben.

c) Abänderung der, in der GR.-Sitzung vom 28.12.2018 beschlossenen Auftragsvergabe zur Grünanlagenbetreuung in der Marktgemeinde Matriei in Osttirol an Armin Wibmer, Armins Gartencenter, 9971 Lienzerstraße 53:

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass der, mit Armin Wibmer abgeschlossene Vertrag betreffend Grünanlagenbetreuung abgeändert werden soll.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt eine Unterlage vorliege? Ihrer Information nach hätte sich der Landwirtschafts- und Umweltausschuss mit dieser Angelegenheit befassen sollen.

GR Christoph Köll, Obmann des Landwirtschafts- und Umweltausschusses, berichtet, dass sich der Ausschuss mit diesem Thema befasst und in Form eines „Umlaufbeschlusses“ zur Auffassung gelangt sei, dass die Grünanlagenbetreuung zu teuer sei. Jedenfalls sollte der Vertrag nicht mehr verlängert und beispielsweise die Grünanlagen entlang der Bundesstraßen nicht mehr bepflanzt werden. Die Grünanlagenbetreuung sollte zukünftig durch den Gemeindebauhof erfolgen. Mit Armin Wibmer wären allerdings noch Gespräche zu führen. Überlegt werden könnte auch die Anlegung sogenannter „Blühstreifen“, die nur einmal im Jahr gemäht werden müssten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob Armin Wibmer dann überhaupt nicht mehr mit der Grünanlagenbetreuung betraut werden sollte?

GR Christoph Köll teilt mit, dass mit diesem noch Gespräche geführt werden sollten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass natürlich auch die Kosten, die seitens des Gemeindebauhofes für die Grünanlagenbetreuung anfallen würden, zu berücksichtigen wären.

GR Christoph Köll hält fest, dass jedenfalls die, im Voranschlag 2023 vorgesehenen Einsparungen in Höhe von rd. € 21.000,-- erzielt werden müssten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger meint, dass man Armin Wibmer zumindest einmal darüber informieren müsse, welche Aufträge man ihm erteilen werde. Damit in gegenständlicher Angelegenheit eine Entscheidung getroffen werden könne, müsse allerdings eine entsprechende Unterlage vorliegen und müssten die Kosten, die seitens des Bauhofes für die Grünanlagenbetreuung anfallen würden, bekannt sein. Der Bauhof könne eigentlich anstelle dieser Tätigkeit ja auch andere Arbeiten ausführen, welche seitens der Marktgemeinde den Auftraggebern dann in Rechnung gestellt und wodurch zusätzliche Einnahmen erzielt werden könnten.

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass diese Einsparungen ja grundsätzlich schon mit dem Budget beschlossen worden wären.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob ein Angebot von Armin Wibmer vorliege?

GR Christoph Köll teilt mit, dass der Landwirtschaftsausschuss dieses Angebot abgelehnt hätte.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass Matriei eine Tourismusgemeinde sei: Ein schönes Ortsbild mit entsprechender Grünanlagenbetreuung sei deshalb besonders wichtig. Sie fragt, ob jetzt nur mehr die Einsparungen in Höhe von € 21.000,-- beschlossen werden sollen und welcher Beschluss beim vierten Unterpunkt gefasst werden sollte?

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass beim vierten Punkt nur die, schon im Voranschlag enthaltenen Einsparungen, die in der vorliegenden Sitzungsunterlage weiß unterlegt seien, beschlossen werden sollten. Er erwähnt weiters, dass der Vertrag mit Armin Wibmer so abzuändern sei, dass zumindest die geplanten Einsparungen in Höhe von € 21.000,-- erzielt werden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger teilt mit, dass die Mitglieder der Liste „Gemeinsam für Matriei“ diesem Beschluss nicht zustimmen könnten: Aufgrund fehlender Unterlagen könne man noch nicht abschätzen, wie und in welchem Ausmaß eine Grünanlagenbetreuung möglich sei.

Für GRⁱⁿ Manuela Niederegger stellt sich die Frage, ob der Bauhof überhaupt in der Lage ist, die Grünanlagenbetreuung durchzuführen?

GR Daniel Oberwalder fragt, ob der Vertrag mit Armin Wibmer gekündigt werde?

Bgm. Raimund Steiner antwortet mit „nein“: Es sei lediglich eine Reduzierung des Auftragsausmaßes um den, in der Sitzungsunterlage ausgewiesenen Betrag in Höhe von € 21.000,-- geplant, worüber mit Armin Wibmer noch Gespräche geführt werden müssten.

Für GR Michael Riepler, MSc, wäre wichtig zu wissen, welche Leistungen konkret an Armin Wibmer übertragen werden sollen. Derzeit liege nichts Greifbares vor, weshalb es für ihn schwer sei, eine Entscheidung zutreffen.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass der Vertrag mit Armin Wibmer so abzuändern sei, dass man schlussendlich die, im Voranschlag 2023 vorgesehen und in der vorliegenden Sitzungsunterlage ausgewiesenen Einsparungen in Höhe von € 21.300,-- und € 1.300,-- erziele.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält fest, dass bei den beiden vorangegangenen Tagesordnungspunkten konkret beschlossen worden wäre, den Beschluss über die Festsetzung des Bezuges des Vizebürgermeisters abzuändern und den Beschluss über die Festsetzung der Bezüge der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matriei sowie der Mitglieder des Gemeinderates (Sitzungsgelder) aufzuheben. Bei gegenständlichem Tagesordnungspunkt wisse man nicht, welche Leistungen Armin Wibmer noch erbringen könne, weshalb man mit diesem nochmals Verhandlungen führen müsse.

Bgm. Raimund Steiner schlägt daraufhin eine Vertagung des gegenständlichen Tagesordnungspunkte vor.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass für eine konkrete Beschlussfassung auch bekannt sein müsse, welche Kosten seitens des Bauhofes für die Grünanlagenbetreuung anfallen und ob der Bauhof durch die Übernahme dieser Arbeit Aufträge verliere bzw. mit welchen Einnahmehausfällen dadurch zu rechnen sei.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

d) Genehmigung weiterer Ausgabenreduktionen/Einsparungen gemäß VA 2023:

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert daran, dass die Liste „Gemeinsam für Matriei“ bereits gegen das Budget 2023 gestimmt habe und deren Gemeindemandatäre deshalb auch bei gegenständlichem Tagesordnungspunkt sich der Stimme enthalten würden. Sie hält fest, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz eine neuerliche Beschlussfassung lediglich angeregt worden sei. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Lienz könne man eine Grundlage für eine Zuständigkeit des Gemeinderates zwar aus § 30 TGO ableiten; laut Meinung der Liste „Gemeinsam für Matriei“ gäbe es allerdings keine rechtliche Grundlage dafür.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat mit 12 gegen 5 Stimmen (Stimmhaltungen von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger, GR Michael Riepler, MSc, GRⁱⁿ Manuela Niederegger, GR Daniel Oberwalder und GR Gabriel Presslaber) den **mehrheitlichen Beschluss**,

die, in der Sitzungsunterlage zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt ausgewiesenen, weiß unterlegten Ausgabenreduktionen/Einsparungen gemäß VA 2023 (in Höhe von gesamt € 444.000,--) zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Aufstellung liegt dem Originalprotokoll bei.

Zu Punkt 15) der TO:

Änderungen der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022 gemäß § 38 VRV 2015:

Sachverhalt: Im Finanzjahr 2022 ist es zu Änderungen der Eröffnungsbilanz gekommen, welche zwar auch gesetzlicher Bestandteil der Jahresrechnung 2022 sind, gemäß den Bestimmungen der VRV jedoch eines separaten Beschlusses des Gemeinderates bedürfen.

Mit Einführung der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz: VRV 2015) mussten alle Gemeinden und öffentlichen Haushalte in Österreich ab dem Finanzjahr 2020 gemäß § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 erstellen. Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zum Stichtag 01.01.2020 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.12.2020 einstimmig beschlossen.

Allfällige Korrekturen und Änderungen der Eröffnungsbilanz können gemäß § 48 Abs. 8 VRV 2015 mit Beschluss des Gemeinderates bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Diese gesetzliche Übergangsfrist dient z.B. der Nacherfassung von Vermögenswerten, wenn diese Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz in der Gemeinde bereits vorhanden waren.

Die gegenständlichen Änderungen der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022 haben sich im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2022 ergeben und betreffen einerseits Kautionszahlungen, andererseits die Beteiligungen der Marktgemeinde.

Beim „Matreier Tauerncenter“ wurde eine eingebrachte Kautionszahlung in Höhe von Euro 818.064,04 nacherfasst. Diese resultiert aus dem bereits im Jahre 2013 ausgelaufenen Leasingvertrag betreffend die erste Ausbaustufe des „Matreier Tauerncenters“.

Beim „Matreier Tauernstadion“ wurde der ursprüngliche Kautionsbetrag gemäß Eröffnungsbilanz um Euro 37.642,30 berichtigt.

Eine Korrektur war auch bei den Beteiligungen der Marktgemeinde Matrei vonnöten. Die Beteiligungen wurden ursprünglich – gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 und in Entsprechung des Leitfadens des Landes Tirol zur Erfassung und -bewertung des Anlagevermögens - mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital der Beteiligung bewertet. Zwischenzeitlich wurden die diesbezüglichen Vorgaben dahingehend geändert, dass dies nur mehr für Beteiligungen an Aktiengesellschaften zutrifft. Im Falle der Marktgemeinde Matrei betrifft dies somit nur mehr die Beteiligung an der Felbertauernstraße AG. In allen anderen Beteiligungsfällen ist nunmehr auf den nominellen Wert der Genossenschaftsanteile abzustellen.

Dies hat im Falle der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu nachfolgenden Abwertungen geführt: Euro 36.325,21 bei Beteiligung DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG., Euro 556,37 bei Beteiligung Osttiroler Siedlungsgenossenschaft Lienz und Euro 140.050,24 bei Beteiligung Raiffeisen Regionalbank Matrei in Osttirol eGen.

FVW Mag. Michael Rainer informiert, dass es im abgelaufenen Finanzjahr zu einigen Änderungen der Eröffnungsbilanz gekommen sei. Diese wären zwar Bestandteil der Jahresrechnung 2022, über welche der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung noch zu beraten und einen Beschluss zu fassen habe, müssten aber jedenfalls vom Gemeinderat separat beschlossen werden. Diese Änderungen seien – so, wie auch die Jahresrechnung 2022 – vom Prüfungsausschuss vorgeprüft worden.

Der Finanzverwalter erinnert daran, dass alle Gemeinden und öffentlichen Haushalte im Jahre 2020 – im Zuge der Umstellung des Buchhaltungssystems auf die VRV 2015 – ihr Vermögen bewerten und eine Eröffnungsbilanz erstellen hätten müssen. Diese wäre vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Dezember 2020 mit einem Vermögen von rd. 89 Millionen Euro einstimmig beschlossen worden.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist von fünf Jahren könnten allfällige Korrekturen und Änderungen der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden, wenn sich die Notwendigkeit herausstelle, dass beispielsweise Vermögenswerte nacherfasst oder andere Bewertungen vorzunehmen seien.

IZm der Erstellung der Jahresrechnung 2022 hätten sich Änderungen der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022 ergeben, die einerseits Kautionszahlungen bei den Bauvorhaben „Matreier Tauerncenter“ und „Matreier Tauernstadion“, andererseits die Beteiligungen der Marktgemeinde Matrie betreffen würden:

Das „Matreier Tauerncenter“ wäre bekanntlich in zwei Baustufen errichtet worden und wären diesbezüglich zwei Leasingverträge abgeschlossen worden. Der Leasingvertrag für die erste Baustufe sei im Jahre 2013 ausgelaufen und hätte die Marktgemeinde Matrie bis zu diesem Zeitpunkt eine Kautionsleistung in Höhe von rd. 818.000,-- Euro angezahlt. Damals hätte man das „Tauerncenter“ erwerben wollen, was aus grundbuchstechnischen Gründen aber nicht möglich gewesen sei. Der Leasingvertrag für die zweite Baustufe laufe im heurigen aus. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2020 habe man die erwähnte Kautionsleistung für die erste Baustufe nicht berücksichtigt, weshalb diese nunmehr nacherfasst worden wäre.

Beim „Matreier Tauernstadion“ hätte der ursprüngliche Kautionsbetrag gemäß Eröffnungsbilanz aufgrund einer neuerlichen Mitteilung der Leasinggesellschaft um 37.642,30 Euro berichtigt werden müssen.

Schließlich habe man aufgrund neuer Richtlinien auch noch bei den Beteiligungen der Marktgemeinde Matrie Wertberichtigungen vornehmen müssen: Derzeit halte die Marktgemeinde Matrie Beteiligungen an der Felbertauernstraße AG, Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten eG, der Osttiroler gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H., der Raiffeisen Regionalbank Matrie in Osttirol und der Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H. Die Beteiligungen an der Felbertauernstraße AG und der Regionalenergie Osttirol seien gleich geblieben. Bei den Beteiligungen an der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten eG, der Osttiroler gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. und der Raiffeisen Regionalbank Matrie in Osttirol hätten sich hingegen Änderungen ergeben und müssten diese entsprechend reduziert werden.

In Zahlen ausgedrückt bedeute dies eine Erhöhung des Nettovermögens aus dem „Saldo der Eröffnungsbilanz“ um 603.489,92 Euro und eine Wertberichtigung bei den „Beteiligungen“ um 233.634,34 Euro.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob die Änderungen der Eröffnungsbilanz nur zur Kenntnis zu nehmen seien?

FVW Mag. Michael Rainer antwortet, dass die Änderungen der Eröffnungsbilanz als eigener Tagesordnungspunkt behandelt und vom Gemeinderat beschlossen werden müsste.

In der Folge bringt der Finanzverwalter die aktuellen Beteiligungen der Marktgemeinde Matrie wie folgt zur Kenntnis:

- Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten eG 1.240,00 €

- Felbertauernstraße AG 271.194,03 €
- Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. 21.080,00 €
- Raiffeisen Regionalbank Matrei in Osttirol 2.800,00 €
- Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H. 2.250,00 €

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

nach vorheriger Prüfung durch den Überprüfungsausschuss der Marktgemeinde Matrei in Osttirol die Änderungen der Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2022 – wie nachstehend angeführt – zu genehmigen:

Rechnungsabschluss 2022		Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)				
Marktgemeinde Matrei in Osttirol						
Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushalts-rücklagen	Neubewertungs-rücklagen	Fremdwährungs-umrechnungs-rücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12.2021	56.486.403,36	-2.126.657,19	4.651,50	66.322,11	0,00	54.430.719,78
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00	0,00	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00	0,00
2. Nach Erfassung von Vermögenswerten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)	603.489,92	0,00	0,00	0,00	0,00	603.489,92
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2021	57.089.893,28	-2.126.657,19	4.651,50	66.322,11	0,00	55.034.209,78
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	XXXXXXXXXXXXXX	0,00
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	-58.952,52	XXXXXXXXXXXXXX	-58.952,52
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00
Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist						
7. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)	XXXXXXXXXXXXXX	-1.470.325,33	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	-1.470.325,33
8. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23)	XXXXXXXXXXXXXX	4.651,50	-4.651,50	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2022	57.089.893,28	-3.592.331,02	0,00	7.369,59	0,00	53.504.931,85

Rechnungsabschluss 2022		Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)				
Marktgemeinde Matrei in Osttirol						
Konto	Bezeichnung	Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben
272000	Kaulionen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	nr154135	24.01.2023	Korrektur 01.01.2020 Kaulion Tauemstadion	-37.642,30	
990000	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nr154135	24.01.2023	Korrektur 01.01.2020 Kaulion Tauemstadion		-37.642,30
272000	Kaulionen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	nr154135	24.01.2023	Korrektur 01.01.2020 Kaulion Tauemcenter Teil I	818.064,04	
990000	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nr154135	24.01.2023	Korrektur 01.01.2020 Kaulion Tauemcenter Teil I		818.064,04
082000	Sonstige Beteiligungen	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil	-36.325,21	
990000	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz 6/6000001/00003 DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil		-36.325,21
082000	Sonstige Beteiligungen	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil	-556,37	
990000	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz 6/6000001/00004 Osttiroler Siedlungsgenossenschaft Lienz	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil		-556,37
082000	Sonstige Beteiligungen	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil	-140.050,24	
990000	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz 6/6000001/00002 Raiffeisen Regionalbank Matrei in Osttirol eGen	nr154149	31.01.2023	Korrektur anteil. Beteiligung Genossenschaftsanteil		-140.050,24
Gesamt					Soll	Haben
Aktiva					603.489,92	
Passiva						603.489,92

Vize-Bgm. Lukas Brugger war bei gegenständlicher Abstimmung nicht anwesend.

Zu Punkt 16) der TO:

Genehmigung der Überschreitungen/Unterschreitungen im Rechnungsjahr 2022 laut Protokoll des Überprüfungsausschusses vom 08.02.2023:

FVW Mag. Michael Rainer berichtet, dass der Überprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 08.02.2023 eine Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 gemäß § 112 TGO 2001 vorgenommen habe.

In der Folge werden an die anwesenden Gemeinderats-(Ersatz-)Mitglieder die, seitens der Finanzverwaltung ausgearbeiteten Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben und Einnahmen (gemäß Überprüfungsausschusssitzung vom 08.02.2023) übergeben. Fotokopien dieser Aufstellungen liegen dem Originalprotokoll bei.

Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass diese Haushaltsüberwachungslisten den Gemeindemandataren auch bereits digital – im Wege des Mandatar-Infoportales – zur Verfügung gestellt worden wären. Er informiert weiters, dass in der Jahresrechnung nur jene Über- bzw. Unterschreitungen auszuweisen wären, welche im Einzelfall den Betrag von € 15.000,-- überschreiten würden. In den vorliegenden Haushaltsüberwachungslisten wären aber – analog einer jahrelangen Praxis - bereits Über- bzw. Unterschreitungen ab einem Betrag von € 5.000,-- angeführt.

Bgm. Raimund Steiner hält fest, dass die Über- und Unterschreitungen vom Gemeinderat genehmigt werden müssten.

GR Lukas Wibmer fragt, was genau vom Gemeinderat zu beschließen sei?

FVW Mag. Michael Rainer antwortet, dass der Gemeinderat die Abweichungen (Über- bzw. Unterschreitungen) gegenüber den Planwerten des Voranschlags zu genehmigen habe. Dies erfolge alljährlich im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung. Er erwähnt nochmals, dass eigentlich nur Abweichungen ab einem Betrag von € 15.000,-- erläutert bzw. begründet werden müssten.

GR Daniel Oberwalder möchte wissen, wie es zu einem Minus bei den Ausgaben kommen könne?

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass man daran denken, vom Gemeinderat eingeschlagenen Sparkurs erkenne: Zu einem Minus bei den Ausgaben komme es beispielsweise dann, wenn bei einer Haushaltsstelle (z.B. bei den Ermessensausgaben) die geplanten Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe getätigt würden und eine Rückstellung aus Vorjahren aufgelöst werde. Die Jahresrechnung 2022 wäre einerseits stark vom Spar- und Konsolidierungswillen des Gemeinderates geprägt, andererseits erfreulicherweise auch von Mehreinnahmen, beispielsweise bei den Abgabenertragsanteilen, die rd. 40 % der Gesamteinnahmen ausmachen würden. Alleine bei den Abgabenertragsanteilen wären Mehreinnahmen in Höhe von rd. 650.000,-- Euro erzielt worden. Der Investitionsstopp und das Konsolidierungskonzept hätten aber auch zu Minderausgaben geführt. Im Budget 2022 seien bekanntlich noch Vorhaben „in größerem Ausmaß“ enthalten gewesen, für die ausgabenseitig entsprechende Ausgaben und einnahmenseitig Haushaltsanteile bzw. Förderzusagen ausgewiesen worden wären. Diese Vorhaben wären nicht umgesetzt worden, weshalb diesbezügliche Ausgaben nicht budget- bzw. jahresrechnungswirksam seien.

Der Finanzverwalter merkt weiters an, dass eine Jahresrechnung seit Einführung der VRV ein recht kompliziertes Rechenwerk sei: VRV stehe für Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, die als Buchführungssystem von allen Gemeinde in Österreich anzuwenden sei. Diese bestehe aus drei Komponenten: einer Finanzierungsrechnung, einer Ergebnisrechnung und einer Vermögensrechnung. Das „alte Buchhaltungssystem“, die Kameralistik, wäre in etwa mit der Finanzierungsrechnung gleichzusetzen. Die Ergebnisrechnung sei mit der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft vergleichbar, in welcher Aufwendungen und Erträge, aber auch Abschreibungen und Rückstellungen erfasst würden. Letztere würden in der Finanzierungsrechnung nicht aufscheinen, zumal diese nicht finanzierungsrelevant seien. Wenn sich der Stand der liquiden Mittel erhöhe, schlage sich dies in der Finanzierungsrechnung auf der Aktivseite beim Umlaufvermögen nieder. Ein Gewinn in der Ergebnisrechnung erhöhe wiederum den Eigenkapitalanteil auf der Passivseite.

GR Johann Niederegger bemerkt, dass für Elementarschäden jährlich rd. € 50.000,-- veranschlagt würden. Häufig komme es bei dieser Position aber zu Ausgabenüberschreitungen. Um diesen vorzubeugen, wäre es seiner Meinung nach sinnvoller, höhere Ausgaben einzuplanen.

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass man bei der Erstellung des Voranschlags ja noch nicht abschätzen könne, in welchem Ausmaß Elementarschäden, beispielsweise an Gemeinde- und Interessentschaftsstraßen, eintreten würden. Wenn sich während des Jahres die Notwendigkeit ergäbe, Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug zu setzen, müssten die damit zusammenhängenden Ausgaben auch getätigt werden. Für die, idZ anfallenden Abweichungen wäre dann ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. In den vergangenen Jahren habe er im Bestreben, möglichst realistische Haushaltsansätze auszuweisen, etliche Anpassungen bei den Budgetansätzen vorgenommen.

Die, in der Jahresrechnung 2022 ausgewiesenen, starken Abweichungen seien in erster Linie auf den Investitionsstopp zurückzuführen. Zu den Elementarschäden bemerkt er noch, dass in den letzten 3 Jahren rd. 50 Elementarschadensmeldungen an die Bezirkshauptmannschaft Lienz gemeldet worden wären. Matriei habe bekanntlich ein sehr langes Gemeindestraßen- und Güterwegenetz, worauf auch die hohe Anzahl an Elementarschäden, verursacht vor allem durch die zahlreichen Sturmtiefs der letzten Jahre, zurückzuführen sei.

Er informiert idZ über eine, von der Tiroler Landesregierung in Auftrag gegebenen „Straßenerhebung in den Tiroler Gemeinden“: Im Rahmen dieser, vom Sachgebiet Ländlicher Raum beim Amt der Tiroler Landesregierung bzw. der Agrar Lienz im Zeitraum 2014 bis 2016 durchgeführten Erhebung sei das niederrangige Straßennetz im Dauersiedlungsraum in den Tiroler Gemeinden systematisch und umfassend erhoben worden. Dabei rangiere die Marktgemeinde Matriei tirolweit an vierter Stelle der Gemeinden mit dem weitläufigsten Straßen- und Wegenetz im Dauersiedlungsraum ohne Wirtschafts-, Rad- und Fußwege (ohne Stadt Innsbruck). Dadurch sei auch entsprechendes Potential vorhanden, durch Elementarschäden verstärkt betroffen zu sein.

GR Johann Niederegger fragt, warum die Elementarschäden so niedrig angesetzt würden?

FVW Mag. Michael Rainer antwortet, dass er als Finanzverwalter die Aufgabe und Verantwortung habe, ein Budget „zustande zu bringen“ und hält nochmals fest, dass man Elementarschäden nicht realistisch kalkulieren könne. Es mache auch keinen Sinn, Elementarschäden so hoch anzusetzen, wie diese bei den letzten Sturmschäden eingetreten seien, zumal man ja auch dementsprechende Förderungen erhalte. Ein gewisser „Eigenanteil“ sei immer von der Gemeinde zu tragen, den man allerdings aus dem Gesamthaushalt erwirtschaften müsse: Dies seien die sogenannten Haushaltsanteile. Man müsse daher auch darauf schauen, in allen Bereichen Eigenmittel zu erwirtschaften.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger nimmt Bezug auf die starke Ausgabenüberschreitung bei den privaten Sozialhilfe- und Behindertenhilfebeiträge von € 696.000,-- auf € 789.000,-- und fragt, ob man diese Kosten nicht schon vor der Erstellung des Voranschlages mitgeteilt bekomme?

FVW Mag. Michael Rainer informiert, dass die Sozialhilfe- und Behindertenbeiträge – so, wie auch die Landesumlage – zu den sogenannten Transferzahlungen zählen würden. Diese würden jährlich überproportional steigen und jährlich mehr ausmachen, als die, seitens des Landes gewährten Bedarfszuweisungen. Diese Ziffern würden alljährlich im Oktober/November vom Land Tirol im Rahmen der sogenannten Budgeterstellungsrichtlinien bekanntgegeben und auch entsprechend dieser Mitteilungen in den Voranschlag übernommen. Ihm sei kein Finanzverwalter bekannt, der die Transferzahlungen höher, als mitgeteilt, einplane, da man sonst überhaupt kein Budget zustande bringe.

Der Finanzverwalter verweist auf die Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen in Höhe von rd. € 650.000,-- bzw. die positive Entwicklung der Kommunalsteuer hin: Letzte wäre mit € 1.750.000,-- budgetiert worden; die Einnahmen würden sich auf € 1.751.000,-- belaufen. Dies sei vor allem auf die positive und gesunde Entwicklung der heimischen Betriebe zurückzuführen. Sowohl die Abgabenertragsanteile, als auch die Kommunalsteuer seien aber sehr konjunkturanfällig, was sich beispielsweise bei der Corona-Krise gezeigt habe. Zukünftig müsse man daher versuchen, Überschüsse zu erwirtschaften.

GR Johann Niederegger fragt, ob die Marktgemeinde Matriei „Coronamittel“ erhalten habe?

FVW Mag. Michael Rainer antwortet, dass Matriei im Jahre 2020 zusätzliche „Covid-Bedarfszuweisungen erhalten habe, die u.a. für die Sanierung des Schulzentrums eingesetzt worden wären.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger stellt die Frage, ob man auch aus der „Konjunkturoffensive“ keine „Covid-Förderungen“ erhalten habe?

FVW Mag. Michael Rainer fragt GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger, ob sie damit das Kommunalinvestitionsgesetz/KIG meine? Er informiert diesbezüglich, dass mit dem Kommunalinvestitionsgesetz kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden seitens des Bundes unterstützt worden wären. Die maximale Höhe des Zweckzuschusses habe seiner Erinnerung nach 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt betragen. Diese Förderung sei beim Projekt „Ausbau Rathaus“ in Anspruch genommen worden. Aktuell gäbe es eine weitere Förderaktion, welche beispielsweise für das „Freischwimmbad Matrei“ in Anspruch genommen werden könnte. Förderungen seien zwar immer sehr verlockend, jedoch müsse auch der Eigenmittelanteil aufgebracht werden, was derzeit eine große Herausforderung sei. Welche Projekte man für die neue Förderaktion anmelde, müsse man sich daher genau überlegen.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger möchte wissen, ob das Land Tirol nicht auch den Gemeindeanteil übernehme?

FVW Mag. Michael Rainer: „Bisher nicht!“ Bei neuen Projekten werde man natürlich mit dem Land reden müssen, ob dieses auch den Gemeindeanteil übernehme. Laut Medienberichten sollte es ja seitens des Landes einen „Förderungsausgleich“ geben: Genaues habe man diesbezüglich allerdings noch nicht erfahren. Jede Gemeinde hoffe aber, dass es einen „Teuerungsausgleich“ zu den gestiegenen Energie- und Personalkosten gäbe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, welcher Anteil der Abgabenertragsanteilen, die der Bund an das Land überweise, für Bedarfszuweisungen verwendet werde?

FVW Mag. Michael Rainer erklärt, dass dieser Anteil 12,7 % ausmache. Der Bund habe in Österreich bekanntlich die Steuerhoheit, was bedeute, dass größere Einnahmen, wie z.B. Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Lohnsteuer, usw., als gemeinschaftliche Bundesabgaben dem Bund zufließen würden. Diese würden dann im Rahmen des Finanzausgleiches an die Länder und Gemeinden verteilt. Von dem Geld, das eigentlich den Gemeinden zustehe, werde vom Bund ein Anteil von 12,7 % abgezogen und an die Bundesländer überwiesen: Aus diesem sogenannten Gemeindeausgleichsfonds würden dann die Bedarfszuweisungen finanziert: Bedarfszuweisungen wären somit eigentlich „Gemeindegelder“.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert an eine Aussage im Rahmen der öffentlichen Gemeindeversammlung am 14.02.2023 im „Matreier Tauerncenter“, laut welcher Matrei bezüglich der, in den letzten Jahren gewährten Bedarfszuweisungen – im bezirksweiten Einwohnervergleich – nur an 29. Stelle liege: Sie fragt, ob es möglich sei auszurechnen, wieviel diese 12,7 % ausmachen würde, wenn das Land Tirol diese nicht einbehalte gegenüber dem, was die Marktgemeinde Matrei dann jährlich pro Kopf an Bedarfszuweisungen bekomme?

FVW Mag. Michael Rainer antwortet, dass dies nicht möglich sei, da der gesamte Finanzausgleich nach einem recht komplexen Abrechnungsmodus erfolge und man die erhaltenen Bedarfszuweisungen nicht „zurückrechnen“ könne: Man könne aber festhalten, dass Matrei in den letzten Jahren sicherlich nicht zu hohe Bedarfszuweisungen erhalten habe, sondern eher unterdotiert worden sei.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Einnahmen- und Ausgabenüber- bzw. Unterschreitungen im Rechnungsjahr 2022 (gemäß Protokoll des Überprüfungsausschusses der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 08.02.2023) zu genehmigen.

Zu Punkt 17) der TO:**Bericht des Bürgermeisters über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 08.02.2023 gemäß § 112 TGO 2001 (Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 anhand des Überprüfungsausschussprotokolles vom 08.02.2023) – Anträge des Überprüfungsausschusses (vertreten durch Obfrau GR Manuela Niederegger):**

Sachverhalt: Der Überprüfungsausschuss der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 08.02.2023 eine Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 gemäß § 112 TGO 2001 vorgenommen.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger, Obfrau des Überprüfungsausschusses, berichtet, dass in den vergangenen Jahren das Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung über die Vorprüfung der Jahresrechnung durch Verlesen zur Kenntnis gebracht worden sei. Falls gewünscht, könnte auch die Niederschrift der Überprüfungsausschusssitzung vom 08.02.2023 verlesen werden.

Bgm. Raimund Steiner stellt daraufhin an die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Frage, ob das Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung vom 08.02.2023 verlesen werden soll?

Nachdem nur GR Christoph Köll und GR Lukas Wibmer darum ersuchen, wird auf das Verlesen verzichtet.

In der Folge bringt GRⁱⁿ Manuela Niederegger den, vom Überprüfungsausschuss in der Sitzung vom 08.02.2023 beschlossenen Antrag durch Verlesen zur Kenntnis.

FVW Mag. Michael Rainer bemerkt, dass GRⁱⁿ Manuela Niederegger soeben die Ergebnisse aus dem Auflageexemplar der Jahresrechnung 2022 zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss durch Verlesen zur Kenntnis gebracht habe. Am Tag nach der Überprüfungsausschusssitzung wäre die Jahresrechnung 2022 TGO-konform für zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt worden. Während dieser Frist habe man noch Kontoabstimmungen in der voranschlagswirksamen Gebarung vorgenommen, die sich in zwei Bereichen mit € 1.491,25 und € 8.080,38 marginal auf den Ergebnishaushalt ausgewirkt hätten. Vom Gemeinderat wäre heute die Jahresrechnung 2022 mit den, in der vorliegenden Unterlage in der Spalte „JR 2022 Beschlussexemplar“ ausgewiesenen Zahlen zu beschließen: Die Summe der Erträge betrage somit € 17.488.806,40 und die Summe der Aufwendungen € 18.959.131,73, womit sich ein Nettoergebnis von -€ 1.470.325,33 ergebe. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen belaufe sich auf -€ 1.465.673,83. Mit diesen Summen wäre der Ergebnishaushalt vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Finanzverwalter merkt zum Ergebnishaushalt noch an, dass darin auch Abschreibungen in einer Größenordnung von rd. € 2.280.000,- enthalten seien. Ohne diese würde man auch im Ergebnishaushalt ein positive Ergebnis erzielen.

Der Finanzierungshaushalt 2022 weise im Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ ein Plus von € 1.384.094,86 auf. Der Finanzierungshaushalt gliedere sich in eine operative und eine investive Gebarung, woraus sich der Nettofinanzierungssaldo errechne. Weiterer Bestandteil des Finanzierungshaushaltes sei der „Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“, in welchem der Schuldenabbau abgebildet sei. Der Finanzierungshaushalt weise im Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ mit € 1.384.094,86 ein positives Ergebnis auf.

Er informiert idZ, dass Umsatz- und Vorsteuerzahlungen, die gesetzlichen Lohnabgaben, usw., nicht budgetiert und über ein sogenanntes Durchläuferkonto abgewickelt würden.

FVW Mag. Michael Rainer weist weiters auf eine positive Veränderung im Vergleich zur Jahresrechnung 2021 hin: Diese sei darauf zurückzuführen, dass der Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 noch -€ 329.108,55, der Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 aber € 759.711,85 betragen habe. Die Marktgemeinde Matrei führe bekanntlich ihre Girokonten seit einiger Zeit nur mehr auf Habebasis, wobei diese Liquidität natürlich auch tagtäglich dafür gebraucht werde, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Zur Aktiva des Vermögenshaushaltes bemerkt der Finanzverwalter, dass diese Sachanlagen im Wert von € 82.273.331,78 aufweise, wovon ein Großteil auf Grundstücke (rd. 54 Mio. €), auf Gebäude (rd. 14 Mio. €) sowie Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen (rd. 11 Mio. €) entfallen würden. In diesem seien auch die Beteiligungen der Marktgemeinde Matrei in Höhe von € 277.505,83 enthalten: Der Hauptanteil der Beteiligungen betreffe – wie heute bereits berichtet – die Felbertauernstraße AG. Weiterer Bestandteil des Vermögenshaushaltes seien die Forderungen, die sich im Jahre 2022 auf € 5.623.395,60 belaufen würden: Diese würden sich u.a. aus Kautionszahlungen in einer Größenordnung von rd. 2,5 Mio. € und KPC-Zuschüssen zusammensetzen: Bei letzteren handle es sich um Bundeszuschüsse, welche die Marktgemeinde Matrei in den nächsten Jahren in Zusammenhang mit Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen erhalte. Schließlich enthalte die Aktiva noch die Position „aktive Rechnungsabgrenzung“.

Auf der Passivseite des Vermögenshaushaltes würden das Nettovermögen, der Sonderposten „Investitionszuschüsse“, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten aufscheinen. Das Nettovermögen belaufe sich auf € 53.504.931,85: Dieses sei vergleichbar mit dem Eigenkapital in der Privatwirtschaft. Die Investitionszuschüsse in Höhe von € 10.959.421,45 würden ebenfalls Eigenkapital darstellen. Zu den Rückstellungen in Höhe von € 1.050.975,67 teilt er mit, dass die Gemeinden seit Einführung der VRV verpflichtet wären, Rückstellungen vorzunehmen, um beispielsweise Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht verbrauchte Urlaube zu finanzieren. Die Verbindlichkeiten in Höhe von € 23.511.336,53 würden sich im Wesentlichen aus Gemeindedarlehen (rd. 14,2 Mio. €) und offenen Lieferantenverbindlichkeiten (rd. 8,8 Mio. €) zusammensetzen. Vereinfacht gesagt, werde auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes das Vermögen abgebildet und auf der Passivseite, wie dieses finanziert werde.

GRⁱⁿ Manuela Niederegger verliest daraufhin noch den Antrag des Überprüfungsausschusses auf Entlastung des Rechnungslegers.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt, ob ein Überprüfungsausschussmitglied der „Matreier Liste“ nicht mitgestimmt habe, da in den Anträgen des Überprüfungsausschusses nur von einer mehrheitlichen Beschlussfassung die Rede sei?

GRⁱⁿ Manuela Niederegger beantwortet diese Frage mit „ja“.

Zu Punkt 18) der TO:

Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022 unter Vorsitz von Vize-Bgm. Lukas Brugger:

Bgm. Raimund Steiner erkundigt sich, ob die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates noch Fragen zur Jahresrechnung 2022 an ihn als Rechnungsleger hätten?

Nachdem keine weiteren Fragen zur Jahresrechnung 2022 an ihn gestellt werden, übergibt Bgm. Raimund Steiner gemäß § 108 Abs. 2 TGO den Vorsitz an Vize-Bgm. Lukas Brugger, BEd, und verlässt den Sitzungssaal.

Über Antrag des Überprüfungsausschusses fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Vize-Bgm. Lukas Brugger, BEd, den **einstimmigen Beschluss**,

gemäß Antrag des Überprüfungsausschusses – in Entsprechung des § 108 TGO 2001 – die Jahresrechnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol für das Haushaltsjahr 2022 (mit den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015 sowie dem Nachweis der Investitionstätigkeit (Vorhaben) gemäß § 82 TGO 2001) - wie nachstehend angeführt – zu genehmigen:

Ergebnishaushalt:	JR 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit:	14.334.098,72 €
Erträge aus Transfers:	3.154.707,68 €
Finanzerträge:	
Summe Erträge:	17.488.806,40 €
Personalaufwand:	3.525.389,21 €
Sachaufwand (ohne Transferaufwand):	7.021.185,94 €
Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers):	8.169.119,81 €
Finanzaufwand:	243.436,77 €
Summe Aufwendungen:	18.959.131,73 €
Saldo (0) Nettoergebnis:	-1.470.325,33 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	4.651,50 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	0,00 €
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	-1.465.673,83 €

Finanzierungshaushalt:	JR 2022
Summe Einzahlungen:	18.730.988,53 €
Summe Auszahlungen:	17.346.893,67 €
Saldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung):	1.384.094,86 €

Die Ein- und Auszahlungen gliedern sich wie folgt:

Finanzierungshaushalt:	JR 2022
Summe Einzahlungen operative Gebarung:	16.742.826,33 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	11.944.893,77 €
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:	4.797.932,56 €
Summe Einzahlungen investive Gebarung:	1.988.162,20 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung:	4.532.054,19 €
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung:	-2.543.891,99 €
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2):	2.254.040,57 €
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	0,00 €
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	869.945,71 €
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	-869.945,71 €
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4):	1.384.094,86 €
Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen:	464.510,28 €
Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten:	4.175.694,23 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	1.210.626,00 €

Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	5.850.830,51 €
Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen:	504.371,93 €
Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten:	4.431.107,04 €
Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	1.210.626,00 €
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	6.146.104,97 €
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	-295.274,46 €
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mittel (Saldo 5 und Saldo 6):	1.088.820,40 €
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021):	-329.108,55 €
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022):	759.711,85 €
davon:	
Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2022):	0,00 €

Vermögenshaushalt:			
AKTIVA		PASSIVA	
Sachanlagen	82.273.331,78 €	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	53.504.931,85 €
Beteiligungen	277.505,83 €	Sonderposten Investitionszuschüsse	10.959.421,45 €
Forderungen	5.623.395,60 €	Rückstellungen	1.050.975,67 €
Liquide Mittel	759.711,85 €	Verbindlichkeiten	23.511.336,53 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	92.720,44 €		
Summe Aktiva	89.026.665,50 €	Summe Passiva	89.026.665,50 €

Weiters fasst der Gemeinderat über Antrag des Überprüfungsausschusses unter Vorsitz von Vize-Bgm. Lukas Brugger, BEd, den **einstimmigen Beschluss**,

Bgm. Raimund Steiner als Rechnungsleger der Jahresrechnung 2022 die Entlastung gemäß § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu erteilen.

Bgm. Raimund Steiner wird bei gegenständlicher Abstimmung von GR.-Ersatzmitglied Mag. Bernd Hradecky vertreten.

Zu Punkt 19) der TO:

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

GR Michael Riepler, MSc, informiert, dass immer wieder bei ihm nachgefragt werde, ob die, in Matrei stationierte Notfalleinheit tatsächlich abgezogen werden soll? Anscheinend sollte das Iseltal dann nur mehr von Lienz aus notärztlich versorgt werden. Er fragt, ob es diesbezüglich schon irgendwelche Informationen gäbe oder ob hierüber schon Gespräche mit dem Land Tirol geführt worden wären?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass das Land Tirol plane, die Notarztversorgung des Iseltales nur mehr von Lienz aus zu betreiben. Im Wege des Gemeindeverbandes Sanitätssprengel Matrei i.O. versuche man aber, den Notarztstandort in Matrei – welcher nur mehr bis Ende Juni d.J. genehmigt sei – auch zukünftig abzusichern.

GR Michael Riepler, MSc, meint, dass ein Abzug des Notarztes aus Matrei verheerende Folgen nach sich ziehen würde.

Laut GR Johann Niederegger soll angeblich Dr. Gernot Walder die Notarztversorgung übernehmen?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass Dr. Gernot Walder auch zukünftig nur als Notarzt im Defereggental tätig sein werde. Ein zweites Notarztssystem im Iseltal sei anscheinend nicht finanzierbar.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger berichtet, dass es in der letzten Sitzung des Tiroler Landtages darum gegangen sei, die Kosten des Notarztsystems im Iseltal mit jenem im Defereggental zu vergleichen. Das Defereggental habe aber ein wesentlich kleineres Einzugsgebiet. Die Bürgermeister müssten alles daransetzen, das Notarztssystem aufrecht zu erhalten.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass in dieser Angelegenheit sicherlich noch mehrere Gespräche mit dem Land Tirol geführt werden müssten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger nimmt Bezug auf das Verbauungsprojekt „Tauernbach“ im Bereich des „Freischwimmbades Matrei“ und erinnert daran, dass dieses Vorhaben laut Aussage des

Bürgermeisters ausfinanziert sei, da das Land auch den, normalerweise von der Marktgemeinde Matrei zu tragenden Drittelanteil übernehme. Angeblich habe Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner in dieser Angelegenheit bei Dipl.-Ing. Walter Hopfgartner, BBA Lienz, nachgefragt, ob bei diesem Projekt „Gefahr im Verzug“ sei, was von diesem aber nicht bestätigt worden wäre, woraufhin die Bezirkshauptfrau mitgeteilt habe, dass die, eigentlich von der Marktgemeinde Matrei zu tragenden finanziellen Mittel nicht freigegeben würden, „um ein Exempel zu statuieren“. In der GR.-Sitzung am 14.02.2023, an welcher sie nicht teilgenommen habe, hätte sich Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner aber anscheinend anders geäußert. „Ist dieses Projekt jetzt gestorben?“ Die Aussage, ein Exempel statuieren zu wollen, sei für sie keine Begründung, weshalb sie wissen möchte, warum die finanziellen Mittel nicht freigegeben worden wären.

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass bei gegenständlichem Projekt keine „Gefahr im Verzug“ sei. Matrei erhalte zusätzliche finanzielle Mittel nur für solche Maßnahmen, bei denen „Gefahr im Verzug“ gegeben sei.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob es nicht möglich sei, im heurigen Sommer einen „Notbetrieb“ im „Freischwimmbad Matrei“ aufzunehmen?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass u.a. die Schwimmbadtechnik noch nicht fertiggestellt sei. Nachdem man aber keine weiteren Arbeiten durchführen dürfe, könne man auch keinen Schwimmbadbetrieb aufnehmen.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner informiert, dass das Schwimmbad auch aufgrund fehlender Stromversorgung und eines fehlenden Fernwärmeanschlusses nicht in Betrieb gehen könne. Auch die Außenanlagen müssten erst fertiggestellt werden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erkundigt sich nach den dafür erforderlichen Kosten.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner teilt mit, dass die Pflasterungsarbeiten rd. € 35.000,-- kosten würden und der TIWAG-Anschluss rd. € 120.000,--.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger möchte noch wissen, ob die Fertigstellung des Verbauungsprojektes „Tauernbach“ Voraussetzung für die Aufnahme des Schwimmbadbetriebes sei?

Bgm. Raimund Steiner antwortet mit „nein“ und berichtet, dass dieses Vorhaben abgeschlossen sein müsse, bevor das Parkplatzprojekt beim Schwimmbad umgesetzt werde.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob das „Matreier Tauernstadion“ aufgrund des Sturmschadens gesperrt sei?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass das „Matreier Tauernstadion“ derzeit geöffnet sei. Bei stärkerem Wind müsse dieses aber wieder gesperrt werden.

GR Daniel Oberwalder möchte noch wissen, ob auch die Union Matrei im Falle eines Schadens haftbar sei?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass der Gebäudeeigentümer die Haftung trage. Derzeit führe man Gespräche mit der Versicherung. Mit dem Land werde man über die Gewährung von Bedarfszuweisungen reden, da in diesem Falle seiner Meinung nach „Gefahr im Verzug“ gegeben sei.

GR Daniel Oberwalder bemerkt, dass das, seit kurzem im Einsatz befindliche Session-Sitzungsmanagement-Programm „eine coole Sache“ sei: Er erinnert idZ daran, dass man im Jahre 2022 auch mehrmals über die digitale Amtstafel „GEM2GO-Kiosk“ diskutiert habe: Damals sei man davon ausgegangen, dass für die Hardware Kosten in Höhe von rd. € 8.000,-- bis € 9.000,-- anfallen würden. Mittlerweile liege dafür ein Angebot der Fa. Kufgem vom Dezember 2022 vor, welches sich auf rd. € 4.500,-- brutto belaufe. Ein dazu eingeholtes Vergleichsangebot der Fa.

AGEtch belaufe sich auf rd. € 4.300,-- brutto. Schließlich weist er noch darauf hin, dass die neue Homepage fertigzustellen sei.

GR Johann Niederegger erklärt, dass man noch auf die Präsentation des neuen Homepageentwurfes der Fa. Kufgem warte. Er bedankt sich bei GR Daniel Oberwalder für dessen Einsatz.

GR Michael Riepler, MSc, fragt, ob sich schon Interessenten für das, derzeit leerstehende Büro im Erdgeschoß des Rathauses gemeldet hätten.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass lediglich ein schriftliches Angebot vorliege. Der Bauausschuss wäre aber der Meinung gewesen, diesem nicht näher zu treten. GR.-Ersatzmitglied Dipl.-Ing. David Köll habe idZ vorgeschlagen, die Vermietung dieser Räumlichkeit nochmals auszuschreiben. Es wäre auch angeregt worden, dort eine Bücherei zu installieren.

GR Johann Niederegger ist der Meinung, dass diese Räumlichkeit eher für ein Büro, als für eine Bücherei geeignet sei.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass man die Vermietung auch nochmals ausschreiben könne.

GR Michael Riepler, MSc, erkundigt sich weiters nach dem Stand des Projektes „Gemeindezeitung“.

GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, teilt mit, dass die Zeitung fertiggestellt und bereits in Druck sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt nach dem Namen der Zeitung?

GRⁱⁿ Silvia Steiner: „Matreier Seiten.“

GRⁱⁿ Manuela Niederegger erinnert daran, dass darüber geredet worden sei, den Zeitungsentwurf nochmals im Gemeinderat zu präsentieren.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger stellt an GR Michael Riepler, MSc, die Frage, ob er – wie besprochen - zu Redaktionssitzung eingeladen worden wäre, was von diesem verneint wird.

GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, meint, dass GVⁱⁿ Fabienne Lercher diesbezüglich mit GR Michael Riepler, MSc, in Kontakt gewesen sei.

GR Michael Riepler, MSc, erklärt, dass sich GVⁱⁿ Fabienne Lercher nur wegen eines Artikel bei ihm gemeldet habe. Er habe die Information erhalten, dass die neue Gemeindezeitung dann noch in einer offiziellen Redaktionssitzung präsentiert werde. Den Mitgliedern der Liste „Gemeinsam für Matrei“ sei weder der Name der Zeitung bekannt, noch wie diese gestaltet sei oder welchen Inhalt diese habe. Er kritisiert, dass es keinerlei Abstimmung mit den Mitgliedern der Liste „Gemeinsam für Matrei“ gegeben habe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, ob sie genau wisse, dass die Zeitung schon in Druck sei?

GRⁱⁿ Silvia Steiner antwortet, dass sie die Unterlagen schon an die Druckerei weitergeleitet habe.

GR Michael Riepler, MSc, möchte wissen, wer die Zeitungsbeiträge freigegeben habe?

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält fest, dass die Liste „Gemeinsam für Matrei“ GR Michael Riepler, MSc, für das „Redaktionsteam nominiert“ habe und kritisiert, dass die Zeitung in Druck gegangen sei, ohne dass GR Michael Riepler, MSc, in irgendeiner Form darüber informiert worden wäre. Sie möchte wissen, wer dafür verantwortlich sei?

Bgm. Raimund Steiner: „Ich habe euch darüber informiert, dass GVⁱⁿ Fabienne Lercher die Herausgabe der neuen Gemeindezeitung übernommen hat.“ Er habe seinen „ListenkollegInnen“ aufgetragen, auch die Mitglieder der Liste „Gemeinsam für Matrei“ in dieses Projekt mit einzubinden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält fest, dass der Zeitungsname „Matreier Seiten“ schon sehr stark nach „Matreier Liste“ klinge. Über die Bezeichnung der Zeitung hätte man sich ausführlich unterhalten müssen, zumal diese auch von der Marktgemeinde finanziert werde.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert an die Besprechung mit Mag.^a Beatrix Steiner, Dipl.-Ing. Michael Unterberger und Stephanie Mair im Gemeindeamt Matrei, anlässlich welcher mitgeteilt worden wäre, dass eine schriftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Panzlwirt“ abgegeben werde. Sie möchte wissen, ob diese Stellungnahme zwischenzeitlich vorliege?

Bgm. Raimund Steiner bestätigt, dass diese Stellungnahme eingelangt sei. Diese werde im Bauausschuss und in weiterer Folge noch im Gemeinderat behandelt.

GV Simon Staller informiert, dass anlässlich der, von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger angesprochenen Besprechung seitens der Landesbediensteten auch darauf hingewiesen worden wäre, dass die Aufsichtsbehörde zwar eine Stellungnahme abgeben könne, schlussendlich aber der Gemeinderat eine hoheitlich Entscheidung zu treffen habe. Sollte eine solche gegen die Stellungnahme des Landes fallen, müsste das Land dies auch akzeptieren.

Bgm. Raimund Steiner hält fest, dass die Stellungnahme des Landes nicht verpflichtend im Gemeinderat zu behandeln sei. Diese werde aber jedenfalls dem Gemeinderat vorgelegt.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger nimmt Bezug auf die, von Dr. Peter Raneburger initiierte Petition „Stopp den Hochbauten in Matrei“, die in zwei Wochen ende. Sofern diese von mehr als 10 % der Stimmberechtigten unterfertigt werde, müsse diese gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Sie stellt an den Bürgermeister die Frage, ob er diese auch dann dem Gemeinderat vorlege, wenn die 10 %-Marke nicht erreicht werde?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass er kein Problem damit habe, diese dem Gemeinderat zu präsentieren.

GR Gabriel Presslaber fragt, ob im Falle der Durchführung von Veranstaltungen im Tauerncenter dem jeweiligen Veranstalter auch Stromkosten in Rechnung gestellt würden?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass für die Benützung des „Tauerncenter“ eine Hallenmiete sowie die Kosten für den Gebäudewart und die Reinigung vorgeschrieben würde. Er weist idZ darauf hin, dass bislang auch Beihilfen gewährt worden wäre. Ab dem Jahre 2023 werde es aber keine Förderungen mehr geben.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Tagesordnungspunkte

13) „Klage der Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 6330 Kufstein, Salurner Straße 57 – Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck zur Klagebeantwortung – Beauftragung der RAe Dr. Gernot Gasser und Dr. Sonja Schneeberger, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1, mit der Klagebeantwortung“,

20) „Ehrungen“ und

21) „Personalangelegenheiten“

für vertraulich zu erklären und diese sohin unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

GR Michael Riepler, MSc, informiert, dass immer wieder bei ihm nachgefragt werde, ob die, in Matrei stationierte Notfalleinheit tatsächlich abgezogen werden soll? Anscheinend sollte das Iseltal dann nur mehr von Lienz aus notärztlich versorgt werden. Er fragt, ob es diesbezüglich schon irgendwelche Informationen gäbe oder ob hierüber schon Gespräche mit dem Land Tirol geführt worden wären?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass das Land Tirol plane, die Notarztversorgung des Iseltales nur mehr von Lienz aus zu betreiben. Im Wege des Gemeindeverbandes Sanitätssprengel Matrei i.O. versuche man aber, den Notarztstandort in Matrei – welcher nur mehr bis Ende Juni d.J. genehmigt sei – auch zukünftig abzusichern.

GR Michael Riepler, MSc, meint, dass ein Abzug des Notarztes aus Matrei verheerende Folgen nach sich ziehen würde.

Laut GR Johann Niederegger soll angeblich Dr. Gernot Walder die Notarztversorgung übernehmen?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass Dr. Gernot Walder auch zukünftig nur als Notarzt im Defereggental tätig sein werde. Ein zweites Notarztssystem im Iseltal sei anscheinend nicht finanzierbar.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger berichtet, dass es in der letzten Sitzung des Tiroler Landtages darum gegangen sei, die Kosten des Notarztsystems im Iseltal mit jenem im Defereggental zu vergleichen. Das Defereggental habe aber ein wesentlich kleineres Einzugsgebiet. Die Bürgermeister müssten alles daransetzen, das Notarztssystem aufrecht zu erhalten.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass in dieser Angelegenheit sicherlich noch mehrere Gespräche mit dem Land Tirol geführt werden müssten.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger nimmt Bezug auf das Verbauungsprojekt „Tauernbach“ im Bereich des „Freischwimmbades Matrei“ und erinnert daran, dass dieses Vorhaben laut Aussage des Bürgermeisters ausfinanziert sei, da das Land auch den, normalerweise von der Marktgemeinde Matrei zu tragenden Drittelanteil übernehme. Angeblich habe Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner in dieser Angelegenheit bei Dipl.-Ing. Walter Hopfgartner, BBA Lienz, nachgefragt, ob bei diesem Projekt „Gefahr im Verzug“ sei, was von diesem aber nicht bestätigt worden wäre, woraufhin die Bezirkshauptfrau mitgeteilt habe, dass die, eigentlich von der Marktgemeinde Matrei zu tragenden finanziellen Mittel nicht freigegeben würden, „um ein Exempel zu statuieren“. In der GR.-Sitzung am 14.02.2023, an welcher sie nicht teilgenommen habe, hätte sich Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner aber anscheinend anders geäußert. „Ist dieses Projekt jetzt gestorben?“ Die Aussage, ein Exempel statuieren zu wollen, sei für sie keine Begründung, weshalb sie wissen möchte, warum die finanziellen Mittel nicht freigegeben worden wären.

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass bei gegenständlichem Projekt keine „Gefahr im Verzug“ sei. Matrei erhalte zusätzliche finanzielle Mittel nur für solche Maßnahmen, bei denen „Gefahr im Verzug“ gegeben sei.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob es nicht möglich sei, im heurigen Sommer einen „Notbetrieb“ im „Freischwimmbad Matrei“ aufzunehmen?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass u.a. die Schwimmbadtechnik noch nicht fertiggestellt sei. Nachdem man aber keine weiteren Arbeiten durchführen dürfe, könne man auch keinen Schwimmbadbetrieb aufnehmen.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner informiert, dass das Schwimmbad auch aufgrund fehlender Stromversorgung und eines fehlenden Fernwärmeanschlusses nicht in Betrieb gehen könne. Auch die Außenanlagen müssten erst fertiggestellt werden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erkundigt sich nach den dafür erforderlichen Kosten.

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner teilt mit, dass die Pflasterungsarbeiten rd. € 35.000,-- kosten würden und der TIWAG-Anschluss rd. € 120.000,--.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger möchte noch wissen, ob die Fertigstellung des Verbauungsprojektes „Tauernbach“ Voraussetzung für die Aufnahme des Schwimmbadbetriebes sei?

Bgm. Raimund Steiner antwortet mit „nein“ und berichtet, dass dieses Vorhaben abgeschlossen sein müsse, bevor das Parkplatzprojekt beim Schwimmbad umgesetzt werde.

GR Daniel Oberwalder fragt, ob das „Matreier Tauernstadion“ aufgrund des Sturmschadens gesperrt sei?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass das „Matreier Tauernstadion“ derzeit geöffnet sei. Bei stärkerem Wind müsse dieses aber wieder gesperrt werden.

GR Daniel Oberwalder möchte noch wissen, ob auch die Union Matrei im Falle eines Schadens haftbar sei?

Bgm. Raimund Steiner teilt mit, dass der Gebäudeeigentümer die Haftung trage. Derzeit führe man Gespräche mit der Versicherung. Mit dem Land werde man über die Gewährung von Bedarfszuweisungen reden, da in diesem Falle seiner Meinung nach „Gefahr im Verzug“ gegeben sei.

GR Daniel Oberwalder bemerkt, dass das, seit kurzem im Einsatz befindliche Session-Sitzungsmanagement-Programm „eine coole Sache“ sei: Er erinnert idZ daran, dass man im Jahre 2022 auch mehrmals über die digitale Amtstafel „GEM2GO-Kiosk“ diskutiert habe: Damals sei man davon ausgegangen, dass für die Hardware Kosten in Höhe von rd. € 8.000,-- bis € 9.000,-- anfallen würden. Mittlerweile liege dafür ein Angebot der Fa. Kufgem vom Dezember 2022 vor, welches sich auf rd. € 4.500,-- brutto belaufe. Ein dazu eingeholtes Vergleichsangebot der Fa. AGEtech belaufe sich auf rd. € 4.300,-- brutto. Schließlich weist er noch darauf hin, dass die neue Homepage fertigzustellen sei.

GR Johann Niederegger erklärt, dass man noch auf die Präsentation des neuen Homepageentwurfes der Fa. Kufgem warte. Er bedankt sich bei GR Daniel Oberwalder für dessen Einsatz.

GR Michael Riepler, MSc, fragt, ob sich schon Interessenten für das, derzeit leerstehende Büro im Erdgeschoß des Rathauses gemeldet hätten.

Bgm. Raimund Steiner informiert, dass lediglich ein schriftliches Angebot vorliege. Der Bauausschuss wäre aber der Meinung gewesen, diesem nicht näher zu treten. GR.-Ersatzmitglied Dipl.-Ing. David Köll habe idZ vorgeschlagen, die Vermietung dieser Räumlichkeit nochmals auszuschreiben. Es wäre auch angeregt worden, dort eine Bücherei zu installieren.

GR Johann Niederegger ist der Meinung, dass diese Räumlichkeit eher für ein Büro, als für eine Bücherei geeignet sei.

Bgm. Raimund Steiner bemerkt, dass man die Vermietung auch nochmals ausschreiben könne.

GR Michael Riepler, MSc, erkundigt sich weiters nach dem Stand des Projektes „Gemeindezeitung“.

GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, teilt mit, dass die Zeitung fertiggestellt und bereits in Druck sei.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt nach dem Namen der Zeitung?

GRⁱⁿ Silvia Steiner: „Matreier Seiten.“

GRⁱⁿ Manuela Niederegger erinnert daran, dass darüber geredet worden sei, den Zeitungsentwurf nochmals im Gemeinderat zu präsentieren.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger stellt an GR Michael Riepler, MSc, die Frage, ob er – wie besprochen - zu Redaktionssitzung eingeladen worden wäre, was von diesem verneint wird.

GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, meint, dass GVⁱⁿ Fabienne Lercher diesbezüglich mit GR Michael Riepler, MSc, in Kontakt gewesen sei.

GR Michael Riepler, MSc, erklärt, dass sich GVⁱⁿ Fabienne Lercher nur wegen eines Artikel bei ihm gemeldet habe. Er habe die Information erhalten, dass die neue Gemeindezeitung dann noch in einer offiziellen Redaktionssitzung präsentiert werde. Den Mitgliedern der Liste „Gemeinsam für Matriei“ sei weder der Name der Zeitung bekannt, noch wie diese gestaltet sei oder welchen Inhalt diese habe. Er kritisiert, dass es keinerlei Abstimmung mit den Mitgliedern der Liste „Gemeinsam für Matriei“ gegeben habe.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fragt GRⁱⁿ Silvia Steiner, BSc, ob sie genau wisse, dass die Zeitung schon in Druck sei?

GRⁱⁿ Silvia Steiner antwortet, dass sie die Unterlagen schon an die Druckerei weitergeleitet habe.

GR Michael Riepler, MSc, möchte wissen, wer die Zeitungsbeiträge freigegeben habe?

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält fest, dass die Liste „Gemeinsam für Matriei“ GR Michael Riepler, MSc, für das „Redaktionsteam nominiert“ habe und kritisiert, dass die Zeitung in Druck gegangen sei, ohne dass GR Michael Riepler, MSc, in irgendeiner Form darüber informiert worden wäre. Sie möchte wissen, wer dafür verantwortlich sei?

Bgm. Raimund Steiner: „Ich habe euch darüber informiert, dass GVⁱⁿ Fabienne Lercher die Herausgabe der neuen Gemeindezeitung übernommen hat.“ Er habe seinen „ListenkollegInnen“ aufgetragen, auch die Mitglieder der Liste „Gemeinsam für Matriei“ in dieses Projekt mit einzubinden.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger hält fest, dass der Zeitungsname „Matreier Seiten“ schon sehr stark nach „Matreier Liste“ klinge. Über die Bezeichnung der Zeitung hätte man sich ausführlich unterhalten müssen, zumal diese auch von der Marktgemeinde finanziert werde.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erinnert an die Besprechung mit Mag.^a Beatrix Steiner, Dipl.-Ing. Michael Unterberger und Stephanie Mair im Gemeindeamt Matriei, anlässlich welcher mitgeteilt worden wäre, dass eine schriftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Panzlwirt“ abgegeben werde. Sie möchte wissen, ob diese Stellungnahme zwischenzeitlich vorliege?

Bgm. Raimund Steiner bestätigt, dass diese Stellungnahme eingelangt sei. Diese werde im Bauausschuss und in weiterer Folge noch im Gemeinderat behandelt.

GV Simon Staller informiert, dass anlässlich der, von GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger angesprochenen Besprechung seitens der Landesbediensteten auch darauf hingewiesen worden wäre, dass die Aufsichtsbehörde zwar eine Stellungnahme abgeben könne, schlussendlich aber der Gemeinderat eine hoheitlich Entscheidung zu treffen habe. Sollte eine solche gegen die Stellungnahme des Landes fallen, müsste das Land dies auch akzeptieren.

Bgm. Raimund Steiner hält fest, dass die Stellungnahme des Landes nicht verpflichtend im Gemeinderat zu behandeln sei. Diese werde aber jedenfalls dem Gemeinderat vorgelegt.

GVⁱⁿ Elisabeth Mattersberger nimmt Bezug auf die, von Dr. Peter Raneburger initiierte Petition „Stopp den Hochbauten in Matriei“, die in zwei Wochen ende. Sofern diese von mehr als 10 % der Stimmberechtigten unterfertigt werde, müsse diese gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Sie stellt an den Bürgermeister die Frage, ob er diese auch dann dem Gemeinderat vorlege, wenn die 10 %-Marke nicht erreicht werde?

Bgm. Raimund Steiner antwortet, dass er kein Problem damit habe, diese dem Gemeinderat zu präsentieren.

GR Gabriel Presslaber fragt, ob im Falle der Durchführung von Veranstaltungen im Tauerncenter dem jeweiligen Veranstalter auch Stromkosten in Rechnung gestellt würden?

Bgm. Raimund Steiner erklärt, dass für die Benützung des „Tauerncenter“ eine Hallenmiete sowie die Kosten für den Gebäudewart und die Reinigung vorgeschrieben würde. Er weist idZ darauf hin, dass bislang auch Beihilfen gewährt worden wäre. Ab dem Jahre 2023 werde es aber keine Förderungen mehr geben.

Über Antrag von Bgm. Raimund Steiner fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Tagesordnungspunkte

13) „Klage der Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 6330 Kufstein, Salurner Straße 57 – Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck zur Klagebeantwortung – Beauftragung der RAe Dr. Gernot Gasser und Dr. Sonja Schneeberger, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1, mit der Klagebeantwortung“,

20) „Ehrungen“ und

21) „Personalangelegenheiten“

für vertraulich zu erklären und diese sohin unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 13) der TO:

Klage der Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 6330 Kufstein, Salurner Straße 57 – Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck zur Klagebeantwortung – Beauftragung der RAe Dr. Gernot Gasser und Dr. Sonja Schneeberger, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1, mit der Klagebeantwortung:

Vertrauliche Behandlung - siehe Originalprotokoll!

Zu Punkt 20) der TO:

Ehrungen:

Vertrauliche Behandlung - siehe Originalprotokoll!

Zu Punkt 21) der TO:

Personalangelegenheiten:

Vertrauliche Behandlung - siehe Originalprotokoll!

Ende der Sitzung: 00.20 Uhr

F e r t i g u n g :

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder: